

Stadtarchiv Schwelm

Abschriften zum Thema

Maße und Gewichte

Inhaltsverzeichnis

1. Preußische Gesetze und Verordnungen.....	3
1.1 Abschaffung des Haferscheffels in Preußen, 30. August 1714.....	3
1.2 Preußische Verordnung, Vereinheitlichung der Garnhaspeln im Jahre 1775	4
1.3 Maaß- u. Gewichtsordnung für die Preuß. Staaten. Vom 16. Mai 1816.....	6
1.4 Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte.....	12
1.5 Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend (No. 2053.)	16
1.6 Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund.....	18
1.7 Besondere Beilage zu <i>N_o</i> 29 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.....	23
2. Handschriftliche Dokumente.....	26
2.1 Johan Philip Schlam	26
2.1.1 Bewerbungsschreiben an Magistrat	26
2.1.2 Schreiben des BM Wever an KDKH	27
2.1.3 Schreiben der KDKH an Magistrat Schwelm	28
2.1.4 Bewerbungsschreiben Schlam.....	29
2.1.5 Schreiben des BM Wever.....	29
2.1.6 Stellungnahme der Regierung in Berlin	31
2.1.7 „Lebenslauf“ Schlam.....	32
2.2 Verwaltung	33
2.2.1 Verordnung zum Vergleich der Maße und Gewichte, 1723	33
2.2.2 Kosten für neue Maße, Waagen und Gewichte.....	35
2.2.3 Unrichtige Maße u. Gewichte in Schwelm	36
2.2.4 Einführung allgemeines Maaß 1798	37
2.3.5 Städtische Waage am Altmarkt	46
2.3.6 Revisionen.....	49
2.3.6.1 Brotgewicht	49
2.3.7 Der Streit von Schwelmer Bauern mit dem Rentmeister zu Wetter	50
3. Zeitungsartikel.....	53
3.1 Ein Vorschlag	53
3.2 Kalkmaß	54
3.3 Einführung des metrischen M&G-Systems.....	55
3.4 Kölner u. Pariser Fuß im Vergleich zum Meter	56
3.5 Kölnischer Fuß und die Feldmaße in der Grafschaft M a r k.....	57

1. Preußische Gesetze und Verordnungen

1.1 Abschaffung des Haferscheffels in Preußen, 30. August 1714

Seine Königliche Majestät in Preuss / etc. unser allergnädigster König und Herr / haben all bereits anfangs dieses Jahres heilsamlich verordnet / wie zu Beforderung mehrerer Richtigkeit und Aufnahmen des Commercii es in Zukunft durch Dero Lande und Provin tzen mit dem Scheffel / Ellen / Maaß und Gewichte gehalten werden soll / auch zu solchem Ende so viel den Scheffel anbetrifft / den Berlinischen durchgehends einführen lassen; Nachdem aber wegen Regulirung des Hafer=Scheffels an verschiedenen Orten sich einige Difficultät herfürgetan; Als haben allerhöchst gedacht Se. Königl. Majestät der Nothwendigkeit zu seyner ermessen / zu Abhelfung aller besorglichen Irrungen und Contradictionen gegenwärtiges Patent publiciren zu lassen / und gnädigst zu verordnen / wie sich durchgehends Jederman wegen Hafer=Scheffels zu betragen und die etwa vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden hat / und zwar I. sollen â dato publicationis dieses Patents alle Hafer=Scheffel güntzlich abgeschafft / und unter keinerley Vorwand damit etwas auszumessen gestattet / sondern von jedes Orts Obrigkeit nach sich genommen oder zerschlagen werden / dahingehend dann II. soll künftig aller Hafer mit dem durchgehends eingeführten Berlinischen Korn=Scheffel gemessen und selbiger lediglich und allein dazu gebraucht werden / jedoch mit dem Unterschied / daß III. aller Hafer er sey gelb / bundt oder rauch / an statt daß Rocken und Gerste gestrichen wird / geräufelt werde / und zwar / daß von Hafer über den Scheffel so viel stehen bleibe / damit weder das Strich=Eisen noch der Rand des Scheffels gesehen werden könnte; Offthöchstgedachte Seine Königl. Majestät befehlen diesemnach allen Dero Regierungen / Commissariaten, Land=Räthen / Kriegs= und Steuer=Commissariis, auch allen Magistraten in den Städten / Beambten und Gerichts=Persohnen auf dem Lande / darüber mit allem Nachdruck zu halten / insonderheit dahin zu sehen / damit aller Mißbrauch dabey abgestellt / und bey Einmessung des Hafers / er sey gelb oder rauch / derselbe nicht gedrucket / auch alles desjenige dabey allergehorsamst beobachtet werde / was hierunter zu Erreichung Dero allergnädigsten Intension und damit so wenig der Käuffer als Verkäuffer dabey Leyden gereichen kann.

Signatum Berlin / den 30. Augusti Anno 1714.

L. S.

Fr. Wilhelm

1.2 Preußische Verordnung, Vereinheitlichung der Garnhaspeln im Jahre 1775

Die Einrichtung eines egalten Haspels ist als ein ganz wesentliches Beförderungsmittel zu Abstellung der bisherigen Mißbräuche wie auch zur Aufnahme der hiesigen Provinz angelegten Bleichereien nicht weniger zu mehrerer Ausbreitung des Flachs=Baues und der Spinnereyen besondes aber auch zur Aufnahme des Linnen=Handels, in Vorschlag gebracht, nach allen Umständen untersucht, und per rescriptum Clementissimum de dato Berlin den 28. April a. c. approbiret.

Zufolge der Allergnädigsten Verordnung, wird also sämtlichen Unterthanen dieser Provinz anbefohlen.

1.

Seinen Haspel zum Linnen Garn dahin einzurichten, daß dessen Länge zwey Berliner Ellen halte.

2.

Nach jetzt festgesetzter Länge sollen zu einem Stück Garn 20 Gebind und zu einem Gebind 50 Faden genommen werden.

3.

Die Einrichtung dieses Haspel=Maßes soll a dato publicationi innerhalb 4 Wochen geschehen, und damit man von der genauesten Befolgung in Absicht der geschehenen Einrichtung selbst überzeugt wird, so müssen die Haspels zur Ickung überliefert werden, welche während der bestimmten 4 wöchentlichen Frist ohne Kosten gratis vorgnommen werden soll.

4.

Die Unterthanen der Städte haben deßhalb ihre vorschriftsmäßig eingerichtete Haspel bey den Magistraeten jedem Orts, die auf dem platten Lande aber bey den Receptoren icken zu lassen, als welches in den Städten durch die verpflichtete Ickmeister, auf dem platten Lande aber, durch die Creis=Reuter im Beisein des Receptoris nach vorhergegangener Untersuchung der Richtigkeit geschehen soll.

Damit auch solchemnechst wenn das Haspel=Maas überall egal eingerichtet ist, in Ansehung des Kauf und Verkaufs des Garnes durch Contraventionen der intendirte Zweck nicht vereitelt werde, so wird

5.

verordnet, daß alles gewonnene Garn es sey zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche bestimmt, die verordnete Länge, die Zahl der Gebinde und Faden halten solle; würde nun ein oder anderer dieser zum allgemeinen Besten abzweckenden Verordnung zuwider handeln, so soll.

6.

der Eigenthümer des Garns ohne auf irgend eine Entschuldigung zu reflectiren, als sey das Haspeln von Kindern geschehen, oder daß die Faden=Zahl ohne Vorsatz unvollzählig geblieben, daß erstmals per Stück mit 15 stbr. und confiscation des Garns, das 2te mal mit empfindlicher Leibes=Strafe und das 3te mal aber mit Zuchthaus Arbeit bestraft werden.

7.

Gleichergestalt sollen die Kaufleute welche unvollständiges Garn gekauft zu haben überführet werden, zum ersten mal für jedes Stück mit einem Rthlr., das andere mal ein Jahr des Garnhandels verlustig erklärt, und wenn er hiernächst zum dritten mal einer Contravention überführet würde zur Festung gebracht werden.

8.

Sollen die Contraventions-Fälle in den Städten bey den Magistraeten, auf dem platten Lande aber bey dem Land=Rath des Creise angezeigt, von solche summarisch untersucht, dem Cammer Collegio aber die acta mit einem Gutachten zur decision eingereicht werden.

*Wenn nun Se. Königl. Majestät diese Verordnung überall aufs genaueste nachgelebet wissen wollen; So wird einem jeden Unterthan bekannt gemacht, daß nach Verlauf einer 6 wöchentlichen Frist durch die Unterbediente die Untersuchung geschehen soll, ob ein jeder Haus Eingesessener sich statt des abgeschafften Haspels mit einem der Verordnung nach überall eingerichteten und vorschrift mäßig geicktem versehen habe, da aber dem der oder diejenige, welche auf ungehorsame Art die Befolgung unterlassen haben mit einem Rthlr. bestraft werden sollen; als wonach sich ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.
Gegeben Hamm den 6ten Sept. 1775*

Königl. Preuß. Märkische Kriegs= und Domainen Cammer=Deputation.

*v.Ledebur. Bärensprung. Pestel. Dach. v.Kropff.
Hincke. Rademacher. v.Arnim.*

1.3 Maaß- u. Gewichtsordnung für die Preuß. Staaten. Vom 16. Mai 1816

*Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden
König von Preußen etc. etc.*

Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher in Unseren Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhehlen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaassen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unserem Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaasse und Gewichte sind fortan die einzig authorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämtlichen Staaten.

§. 2.

- a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaassen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Oberbaudeputation zur Verwahrung übergeben werden.*
- b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maasse und Gewichte bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von der selben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erkannt worden, niedergelegt.*
- c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probe-Maasse und Gewichte soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Iedentität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.*
- d) Die Oberbaudeputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle Zehn Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. Durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.*

§. 3.

In jedem Regierungsdepartement wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Ortes aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4.

Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probe-Maaße und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probe-Maaße und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Regierungsdepartements soll durch Unseren Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5.

Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probe-Maaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maaße und Gewichte mit den Probe-Maaßen und Gewichten der hiesigen Eichungskommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle Fünf Jahre durch Vegleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6.

Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungs-Aemter in den verkehrsreichen Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7.

Die Eichungs-Aemter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft, und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Eichungskommission §. 5. Verfertigten Satz von Probe-Maaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle Drei Jahre geprüft, und durch die Eichungskommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8.

Bei jedem Eichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes Fußmaaß, und eine Elle befestigt seyn, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probe-Maaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe, in eine harte Steinart eingehauenen oder aus Eisen gegossenen, ausgestellt werden.

§. 9.

Die Eichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privat-Personen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrücken, des ihnen anvertrauten Stempels, zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amtes.

§. 10.

Zu einem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirtschaft kann jeder sich ungestempelte Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11.

Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als auch der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12.

Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines anderen, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwürt.

§. 13.

Alle öffentlichen Administrationsbüreaux, als Posten-, Militär-, und Civil- Magazine, für Rechnung des Staats oder der Kommunen bestehende Debitskomtoire, Forstämter u.s.w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u.s.w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner anderen, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14.

Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorrätig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtskonventionen erforderlich ist.

§. 15.

Nach Verlauf von Acht Monaten, von Kundmachen dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16.

Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungsämter eingerichtet sind.

§. 17.

Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18.

Die in den §§. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden seyn könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelte zieht sie sofort mittels Dekret die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder anderen Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunziert sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20.

Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21.

Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen H a n d h a s p e l wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspel bedienen, um Gespinnst f ü r d e n H a n d e l danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfang zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen; so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem e i g e n e n B e d a r f b e s t i m m t e n G a r n s , eines willkürlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinenspinnst ohne Unterschied kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22.

Im gesammten Bauwesen in Unseren Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllnischer e.c.t., e.c.t. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23.

Bei dem gesammten Bergwesen in Unseren Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht, und die Anwendung eines besonderen schlesischen Lachters hört auf.

§. 24.

Bei der Vermessung von Land, wird in Unseren Staaten blos die §. 22. einzig authorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehn- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besonderen Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, olezkoischen, schlesischen u.s.w. hört auf; auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fuß und Dezimal-Zollen fällt weg.

§. 25.

Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubik-Klaftern von ein hundert acht Kubikfuß berechnet, und dabei blos der §. 22. authorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen,

sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfüße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannten Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die bloß für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26.

Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurückerlieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgibt.

§. 27.

Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28.

Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besonderen Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29.

Durch bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von Zwei Groschen für jede Flasche verwürkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechzehnthel von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30.

Vom 1. Januar 1819 ab kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig, oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie in, nach §. 28. gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31.

Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt seyn müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach Acht Monaten, von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen, von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32.

Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um den bestehenden Verordnungen gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzuzeigen, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit, von derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33.

Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34.

Die Eichungskommission in Berlin insbesondere hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaße und Gewichte, behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkauf bereit zu halten.

§. 35.

Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihnen vorkommenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermann offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheil, auch dem Publikum durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels mit der Ausführung dieser Maaß- und Gewichtsordnung, und befehlen Unseren Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justiz-Behörden, den Magistraten, Kommunen, und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich danach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin, den 16ten Mai 1816.

Friedrich Wilhelm

C. Fürst v. Hardenberg v. Kircheisen Graf v. Bülow v. Stuckmann

W. Fürst z. Wittgenstein

v. Boyen

1.4 Anweisung zur Verfertigung der Probemaße und Gewichte nach §. 1. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816.

§. 1.

Das Grundmaaß aller Preußischen Staaten ist der Preußische Fuß.

§. 2.

Unter dieser Benennung soll der seit dem 28sten October 1773. In Preußen, den Marken und Pommern eingeführte sogenannte rheinländische Werkfuß verstanden werden.

§. 3.

Er enthält ein hundert neun und dreißig und dreizehn hundert Theile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten pariser Fußes.

Damit aber die Größe des preußischen Fußmaaßes, worauf die übrigen Maaße und Gewichte gegründet sind, unabhängig von jedem anderen Maaße, auf einem Urmaaß beruhe, welches zu allen Zeiten bei entstehenden Zweifeln wieder erlangt werden kann, so soll nach Vollendung der Beobachtungen über die Sekunden-Pendul-Länge von Berlin, diese und ihr Verhältnis zum preußischen Fuß bekannt gemacht werden.

§. 4.

Dieser preußische Fuß wird in zwölf Zoll und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

§. 5.

Zwölf dieser Füße machen eine preußische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser bloß zehnthellig, hundertthellig, und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

§. 6.

Eine preußische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

§. 7.

Die Berliner Elle soll fortan fünf und zwanzig und einen halben preußischen Zoll enthalten.

§. 8.

Der Faden bei dem Seewesen enthält sechs preußische Füße.

§. 9.

Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig preußische Zolle. Es wird in Achtel, das Achtel in zehn Lachterzolle, der Lachterzoll in zehn Primen, die Prime in zehn Sekunden getheilt.

§. 10.

Der Preußische Morgen enthält ein hundert achtzig preußische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

§. 11.

Der Berliner Scheffel soll dreitausend zwei und siebenzig preußische Kubikzolle enthalten, und zwei und zwanzig preußische Zoll im Lichten weit seyn. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszen preußische Kubikfüße.

§. 12.

Die Berliner Metze ist ein Sechszehnthel des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zwei und neunzig preußische Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuß.

§. 13.

Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vier und sechszig preußische Kubikzolle, oder sieben und zwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

§. 14.

Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Oxhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

§. 15.

Die Biertonne enthält einhundert Quart.

§. 16.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalks, des Gipses, der Stein- und Holzkohle, der Asche und andere trockenen Waaren, enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vier und sechszig Kubikfuß.

§. 17.

Die Leinsaat-Tonne macht jedoch hiervon eine Ausnahme, und behält ferner den bisher üblichen Inhalt. Nach diesem enthalten vier und zwanzig solche Tonnen sechs und fünfzig und einen halben Berliner Scheffel, also die Tonne sieben und dreißig zwei Drittheil Metzen.

§. 18.

Das Gewicht eines preußischen Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von fünfzehn Graden des Reaumürschen Quecksilber-Thermometers wird in sechs und sechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preußisches Pfund.

§. 19.

Die Hälfte dieses Pfundes kommt genau mit der bisher bei dem preußischen Münzwesen üblichen kölnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung Preußische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

§. 20.

Die doppelte Eintheilung der Mark für Gold in vier und zwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr offriziell gebraucht, sondern die Mark für alle edele Metalle bloß in z w e i h u n d e r t a c h t u n d a c h t z i g G r ä n e eingetheilt werden.

§. 21.

Das P r e u ß i s c h e P f u n d §. 18. soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in z w e i u n d d r e i ß i g L o t h e , das Loth aber in v i e r Quentchen getheilt werden.

§. 22.

E i n h u n d e r t u n d z e h n P u n d e sind ein preußischer Centner.

§. 23.

Nach Steinen und Schiffpfunden soll bei öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet werden. Dagegen soll die preußische Schiffslast vier tausend Pfunde enthalten.

§. 24.

Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

§. 25.

Das Medizinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medizinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medizinalpfund vier und zwanzig preußische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preußisches Quentchen enthält.

§. 26.

Juwelen werden auch ferner nach K a r a t e n , und deren Eintheilung in halbe, viertel u.s.w. gewogen. E i n h u n d e r t s e c h s z i g solcher Karate sollen n e u n preußische Quentchen gleich seyn.

§. 27.

In allen ö f f e n t l i c h e n Verhandlungen sollen im ganzen Preußischen Staate keine anderen Maaße und Gewichte angewendet werden.

§. 28.

Auch für den Privatverkehr sollen in den alten Theilen der Marken und der Provinz Pommern und Preußen keine anderen Maaße und Gewichte stempelfähig seyn.

§. 29.

Dagegen soll in den, durch die neue Eintheilung des Staats diesen Provinzen noch zugetheilten Landstrichen, so wie in allen anderen, vorstehend nicht genannten Theilen des Staats, wo der Privatverkehr neben den erwähnten Maaßen und Gewichten auch den Gebrauch einzelner Provinzialmaaße und Gewichte erfordert, dieser Gebrauch zum Privatverkehr vorläufig noch nachgegeben werden. Es müssen aber durch die betreffenden Regierungen die Verhältnisse dieser Provinzialmaaße und Gewichte zu den gesetzlichen genau ermittelt, bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels zur Prüfung ein-

gereicht , das richtige Verhältnis dem Publikum bekannt gemacht, und hiernach jedes dieser Maaße und Gewichte von den betreffenden Eichungsämtern gestempelt werden.

§.30.

Andere Provinzialmaaße und Gewichte als diejenigen, deren Gebrauch hiernach vorläufig noch gestattet werden wird, sind nicht stempelfähig.

§. 31.

Die §. 1. Der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom heutigen Tage zu gefertigten Original-Maaße und Gewichte, welche künftig die einzige Grundlage des ganzen Preußischen Maaß- und Gewichts-Systems seyn sollen, sind allein und ganz genau nach vorstehenden Vorschriften, und hiermit gesetzlich bestimmten Verhältnissen auszuarbeiten, ohne Rücksicht, was sonst für Maaße und Gewichte irgendwo in den Preußischen Staaten als Normal-Maaße und Gewichte gebraucht worden seyn möchten.

Berlin, den 16^{ten} Mai 1816.

Friedrich Wilhelm

C. Fürst v. Hardenberg

v. Kircheisen

Graf v. Bülow

v. Stuckmann

W. Fürst z. Wittgenstein

v. Boyen

1.5 Verordnung, die Einführung des Zollgewichts betreffend (No. 2053.)

*Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen etc.*

verordnen, mit Rücksicht auf die in den Zoll-Vereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1840. an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämmtlichen Zollvereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht) stattfinden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaäße und Gewichte vom 16. Mai 1816., wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine anderen als in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Der Zollzentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfund 28, 91581434 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 106 Pfund 28 $\frac{20}{64}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preußisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 1 Pfund 2 $\frac{13}{64}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechszigstel Loth) Preußisch.

Das Zollloth ist gleich 1,14030527 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 1 $\frac{9}{64}$ Loth (Ein und neun vier und sechszigstel Loth) Preußisch.

§. 3.

Die dem Zollzentner und dessen Untertheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt seyn, und es kommen die Bestimmungen der §§. 13. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. auch hinsichtlich dieser Gewichte zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Eichungs-Kommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4.

Sowohl die Normal-Eichungskommission zu Berlin, als die Eichungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satze von Normalgewichten zu versehen, welche den im §. 2. bestimmten Verhältnissen zum Preußischen Gewichte entsprechen, und in Gemäßheit des §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5.

Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preußischen Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. und deren Erläuterungen und Ergänzungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1838.

(L. S.) *Friedrich Wilhelm.*

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstei. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch

1.6 Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863. Durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,0000301 Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.

Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.

Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.

Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.

Hundert Quadratmeter heißen das Ar.

Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet, im Jahre 1860. durch eine von der Königlich Preußischen Regierung und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in der Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liter destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Untertheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6.) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1. des Münzvertrags (Artikel 5.) vom 24. Januar 1857. gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2.) und des Urgewichts (Artikel 5.) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der technischen Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Artikel 11.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholmeter und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3. und 6. dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihre Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbierungen des Liters.

Artikel 15.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9.) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18.).

Artikel 16.

Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15.) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige derselben umfassen.

Artikel 17.

Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15.) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Artikel 18.

Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichwesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9.), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15.) an den Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15.) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Artikel 19.

Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebietes haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Artikel 20.

Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfang des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Artikel 21.

Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältniszahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18. der technischen Bundes-Zentralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10., 11., 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870. an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23.

Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem Artikel 22. angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm

Gr. V. Bismarck-Schönhausen

1.7 Besondere Beilage zu N_o 29 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes

Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872. ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

Vom 23. Februar 1870.

In Gemäßheit des §. 90. der Eichordnung vom 16. Juli 1869. werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871. geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. Juli 1868. nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. *Unzulässig werden vom 1. Januar 1872. ab alle diejenigen Gewichtsstücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:*

50	Kilogramm	=	100	Pfund	=	1	Centner
			=	50	"	=	$\frac{1}{2}$ "
20	"	=	40	"			
10	"	=	20	"			
5			10	"			
			5	"			
2	"		4	"			
1	"		2	"			
500	Gramm		1	"			
			$\frac{1}{2}$	"			
200	"						
100	"						
50	"						
20	"						
10	"						
5	"						
2	"						
1	"						

5, 2, 1, Decigramm
 5, 2, 1, Centigramm
 5, 2, 1, Milligramm

Danach werden im besonderen unzulässig alle $\frac{1}{4}$ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a) in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint,		
0,005	"	"	5	Halbgramm	oder	Oertgen
0,0005	"	"	0,5	"	"	"
0,00005	"	"	0,05	"	"	"

- b) in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des $\frac{1}{2}$ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;
c) in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des $\frac{1}{2}$ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872. ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zufolge die Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung direkt zuwiderlaufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ornung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den $\frac{1}{2}$ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden Stücken der bisherigen Decimal-Untertheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu dulddenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen etc. unkenntlich zu machen, wen diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von $\frac{1}{2}$ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf dem selben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens, z.B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen **K.** abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittels einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschrift I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu bezeichnende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869. nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatiert worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872. unbedingt und nach dem 1. Januar 1872. unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

II. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffener Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

III. Die vorstehenden Bedingungen haben zwar nach Artikel 8. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 17. August 1868. keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857. im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes

F o e r s t e r

2. Handschriftliche Dokumente

2.1 Johan Philip Schlam

Uhrmacher und Hersteller von Goldwaagen und Einsatzgewichten nach Nürnberger Art
(StAS: Akte M 21 / 2022)

2.1.1 Bewerbungsschreiben an Magistrat

Ich Endes benannter Uhrmacher und Fabricant von Nürenberger Gewicht und Wagen, bezeuge und bekenne hiemit auf die ordnungsmäßigste rechtlichste Art, daß nachdem durch öffentliche Anzeigen sowohl im Intelligenz Zettui, als Lippstädter Zeitungen bekanntgemacht worden, daß derjenige, weger (welcher) Wagen und Einsatz Gewichte nach Nürenberger=Fuß, in hiesigen Landen produciren würde, eine praemie von zweyhundert rthlr., sage 200 rthlr. Cassen Geld von Sr. Königl. Majestät meinem allergnädigsten Herrn zu erwarten haben, und ausgezahlt werden solle. Ich unterzeichneter Philip Schlam in gewißer Hofnung solches zu bewerkstelligen diese Fabrique entrepenniret, und durch Gottes Hülfe damit schon so weit avanciret bin, daß ich Entrepennieur Schlam die gegründeste Hofnung habe bemelte Fabrique der Vorschrift gemäes vollkommen zu Stande zu bringen. Wenn ich aber schon bereits aus meinen eigenen Mittelen zu diese kostbahren, Sr. Majestät so wohl als Landes Interesse sehr vorteilhaften Entreprise große Gelder verwand, und die dazu nötige Instrumenta und Materialia ex propriis angeschafft und bezahlen müssen dadurch mich von baren Geldern entbloßet habe; als hat sich Hr. Johann Henrich Mühlinghaus zu Remlingrade dahin bewegen laßen, mir zu völliger Ausarbeitung dieser Entreprise 50 rthlr. sage fünfzig Reichsthaler zu creditiren und würcklich gegen Empfang dieser Privat-Obligation baar überzuzahlen. Wasendes denn ich Debitor wohl bedächtigt auf die Einrede nichtgezahlten Geldes renuntiire und mich deren begeben mithin verspreche davon jährlich die Zinsen gegen 4 p cento abzuführen, auch das capital selbst nach vorhergegangener halbjähriger Loskündigung an Creditoren Hrn. Mühlinghaus hinwiederum prompte zu entrichten. Und damit Creditor Mühlinghaus seines mir vorgestreckten capitals halber desto mehr gesichert seyn möge, so habe solchem nicht allein alle meine Gereide, mit gerichtlichen Hypothequen ohnbeschwerte Güther zum Unterpand gesetzt, sondern überdem noch dabey freygestellt, sich aus der mir in eventum zukommende Praemie von 200 rthlr. zu erhohlen. In Urkund der Warheit habe ich gegenwärtige Privat-Obligation nicht allein eigenhändig unterschrieben, sondern auch das hiesige wohllobliche Gerichte gehorsamst bitten wollen ein Attestatum hier unter, daß meine Mobilien und Effecten annoch unverpfändet, und mit keinen gerichtlichen Schulden belastet, hochgeneigt mitzutheilen.

So geschehen Schwelm den 30^{ten} April 1770.

Philip Schlam

Auf vorstehende Requisition wird hiemit attestiret, daß soviel allhiesigem Gericht erinnerlich und wißend des Philip Schlams gereide Güther, mit keinen gerichtlichen Hypothequen beschweret seyen, Urkundlich hievor gedruckten gerichtl. Insigels und Unterschrifts

Schwelm den 10 t May 1770

M. Bölling

Rittmeister

2.1.2 Schreiben des BM Wever an KDKH

Stadt Archiv Schwelm: Akte M 21 / 2022

Schreiben des Schwelmer Bürgermeisters (BM) Wever an die Kriegs- und Domänenkammer Hamm (KDKH) in der Sache J. P. Schlam vom 9.11.1770

Allerdurchlauchttester

Es ist bereits per Rescript vom 12. Sept. 1769 allerhöchstgnädig befohlen worden zwey Magistratsglieder zu deputiren in welcher Beysei die Einsatz-Gewichts-Proben bei (...?...?) werden sollten worüber alsdann und ob der Schlam Erstlich die Fabrique einrichten sodann

Zweitens zu unterhalten im Stande zur weiteren Verfügung zu berichten wäre. So viel nun ad 1 die Einricht- und Fabricirung selbst betrifft, zeigen beigegebene Protocolle vom 29^{ten} und 30^{ten} October, sodann 3^{ten} November a. c. , daß der Schlam beykommendes Einsatz Gewicht in unserer Gegenwart, ohne jedermanns Zuthun, selbst verfertigt, die Einrichtung zwan noch zur Zeit ganz compendieus, doch unseren Ermessens so beschaffen, daß wan ihm ein Zuschus die ganze Grafschaft Mark gewiß noch zur Zeit keinen Künstler aufzuweisen vermag, welcher der gleichen Arbeit zustande bringen können, es ist daher desto nötiger demselben auf alle mögliche Weise zu assistiren damit er niht an eine Emigrirung gedencken und diese schöne Fabrique außer Landes bringe welches desto leichter geschehen könnte, als derselbe von Hückeswagen aus dem Herzogthum Berg gebürtig wo selbsten auch noch verschiedene seiner Verwandten wohnen,

Ad 2 Beruhet in Offenkündigkeit was gestalten der Schlam verschiedenes ausprectisiren (?), und dadurch sein ausnehmend gutes Chenie (Genie) entwickeln da er zum Exempel sogenanntes Türkisch Rot erfinden wollen wodurch er sein Vermögen dependiret bis es ihm endlich mit gegenwärtigem Einsatz Gewicht geglücked. Er hat aber auch um sothane (solche) entreprise (Unternehmung) zur Vollkommenheit zu bringen, vieles Geld angelegt, so daß er einige Schulden contrahiret, daher es ihm bis hierhin schwergewallen vor sich und seine Familie das tägliche Brod zu erwerben. Nunmehr wird er guth fortkommen, falls das obgedachte versprochene Praemium erfolget. Damit nun der Fabriquer desto besser gebunden seyn, und das zu hoffende Geld zu keinem fremden Endzweck verwenden möge, so müssen wir nachstehende Puncten zur allergnädigsten Erwegunganheim stellen.

- 1. Ob nicht der Fabriquer mit (...?...?) Ausschwerung eines Körperlichen Eydes versprechen müße, die Einsatz Gewichts Fabrique nicht außer Landes zu bringen*
- 2. Daß er keine außer Landes in dieser Kunst unterrichte,*
- 3. Beständig im Land bleiben so dann*
- 4. Zwaren fremde Knechte oder Lehrlinge annehmen jedoch denenselben die eigenthliche Kunstgriffe nicht zeigen wolle. Wobei wir vorschlagen, daß er zu beßerer enconragirung, wenigstens sechs Jahre vor Accise-, Tabaks- und Werbe- oder Recroutengeld auch alle burgerlichen Lasten frey bleiben müsse. Wie nun schließlich der Shlam angebracht, daß es ihm an einem Fond fehle durch Anschaffung benötigter Knechte die Fabrique zu erweitern. Als zweiflen wir nicht es werde diesem nützlichen Bürger aufs Schleunigste geholfen werden worüber uns eine (...?...?) Resolution ausbitten und in tiefsten Respect ersterben.*

E. K. M.

Schwelm den 9 ten November 1770

Magistratus sendet das von dem Uhrmacher Johan Philip Schlam selbst verfertigte Einsatz Probe Gewicht nebst denen deshalb abgehaltenen Protocollen

2.1.3 Schreiben der KDKH an Magistrat Schwelm

StAS: Akte M 21 / 2022

Schreiben des Königl. Preuß. Märk. Kriegs- und Domänenkammer in Hamm an den Schwelmer Magistrat in der Sache Johan Philip Schlam vom 8.1.1771.

Es sind von dem dortigen Uhrmacher Johan Heinrich Schlamm ¹ gefertigte zwey Einsatz-Gewichte nach Nürnberger Art, zu Erlangung der darauf gefragten Praemie, nebst denen anbey abgehaltenen Protocollis mit dem darüber erstatteten Berichten des Magistrats zu Schwelm, zu seiner Zeit wohl eingegangen, und nach Hofe befördert worden.

Da aber nach mehrerer Ausweisung des abschriftlich beygefügtten Rescripti Clemi vom 18^{ten} m.p. wegen der verheißenen Praemie schon vorher disponiret auch über dem diese Einsatz-Gewichte des Schlamm in Ansehung ihrer Beschaffenheit sich in solcher eben nicht qualificiren, gleichwohl derselbe bey seinem Etablissement in Schwelm überigens alle Unterstützung billig zu gewähren, und als einen sich in hiesigem Lande niedergelassenen Fremden die Edictmäßigen Beneficia in soferne er selbige nicht bereits genossen noch anzudedeyen sind; so hat der Magistrat zu Schwelm ihm solche nicht nur zu gestatten, sondern auch in Beförderung seiner Einsatz-Gewichts-Fabriquen in Sonderheit beyhülflich zu seyn, und nach Erforderniß der Umstände darüber allenfalls nähere Convenable Vorschläge anhero zu thun.

Hamm den 8^{ten} januari 1771

Königl. Preuß. Märk. Kriegs- und Domainen Cammer Deputations Collegium.

Unterschrift 1 Unterschrift 2 Unterschrift 3 v. Arnim
(Drei Unterschriften sind nicht zu entziffern)

¹ Hier handelt es sich offensichtlich um einen Übertragungsfehler.
Der richtige Name müßte lauten: Johan Philip Schlam.

2.1.4 Bewerbungsschreiben Schlam

StAS: Akte M 21 / 2022

Verantwortung.

Erstlich Verlang. Ein Allergnädigstes privilegio von Goldwagen und Einsatzgewicht, weillen ich Meyne andere profesion bey allen menschen abgesaget und gegen Meyne Kräften angehangen, also gezwungen diese fabriqe zu treyben, solche fabriqe kann ohn Ein allergnädigstes privilegio bestehen, den ein Kaufmann befürchtet sich, das sie Nicht richtig waren, und vor ausländischen wahren angesehen werden, wan ich auf gleich meyner wahren auser Lands Verkaufen wollte, wie bereits geschehen, so mus ich vorhero von Ihrem Unterstehenten Icht Meister Meiner Wahren stemblen lassen, welche mir großen Schaden veruhrsachet, ich werde in allem was Ihro Mayestetten mir auferlegt Treulich nachkommen, sogar wan es mir in hisigen Landen verkauft werden, ein Monathliches Verzeugnüß einschicken,

2 ^{tens} was die premia betrifft werde ich mich selbst bey Hofe melten, und Nochmal Proben einschicken, Nach gut befinden Ihro Mayestetten die Stadt Nürnberg zu Einem Referenten stellen wer nach ihrer arth von hisigem Landt, die Kunst auf das neueste Erfunden hat, ich werde der Stadt Nürnberg Meyner Kunst Entdecken, wan es darauf ankombt.

*johan philip Schlam
(Kunst fabricant)*

Schwelm d. 16 ^{ten} februar 1771

2.1.5 Schreiben des BM Wever

StAS: Akte M 21 / 2022

Schreiben des Schwelmer Bürgermeisters H.E. Grundschöttel an KDKH in der für Schwelm offensichtlich wichtigen Angelegenheit J. P. Schlam

Ad causam des Uhrmachers Schlams wegen des nachgesuchten Privilegu von Einsatz Gewicht.

Da der Uhrmacher Schlam in (auf ?) einer unterm 16 ^{ten} a. p. bey Hoch. E. Krieges und Domainen Cammer Deputation übergebenen Vorstellung (...?...) ein Privilegium zu einer Fabrique von Einsatz Gewichten angehalten, so ist Magistrat per rescritum (...?...) d. d. Hamm d. 31 ^{ten} Januar sub praesentirt 14 ^{ten} M. C. comittirt worden. Gedachter Schlam darneben ad protocollum zu vernehmen was er mit dem gebätenen privilegio eigentlich intendire, und so dann von seinem Gesuch mit pflichtmäßigem Gutachten zu berichten, gestalten (...?...) dem Inhalt des rescripts dessen eigener Vortrag, so unverständlich gewesen, daß die eigentliche Absicht der Meinung daraus nicht zu ergründen wäre, wie nun der Schlam sich (nach vorheriger Bekanntmachung) persönlich sistirt, so zeigte zur näheren Erläuterung an:

Wasmaßen er bekandtermaßen in hiesiger Stadt eine Fabrique von Einsatz-Gewichten nach Nürnberger Art und von Goldwaagen angefangen hätte und bereits so weit damit zustande gekommen wäre, daß er allerhand M(...?...)rten von Gewicht wie auch von goldern (...?...) fabricirt um und außerhalb Landes debitiret hätte. Diese Fabrique könnte aber seiner Meinung nach ohne allergnädigstes Privilegium (...?...) erlaubet werden, müßte seine Fabrique Waaren selbst stempeln oder eichen zu können niht bestehen, denn

*1 tens würde ein Kaufmann der Richtigkeit der Gewichte und der Goldwaagen, wann solche ohne Stempel vorgewiesen würden in Zweifel ziehen, mithin nicht vor richtig, andererseits auch wohl gar vor auswärtige Waaren halten und falls er
3 tens gedachte Fabrique Waaren dem Deputato ex magistratu welchem das eichen des Gewichts angehet zur Stempelung der Conte(...?...)rung jedesmahl so oft er einen (...?...) von der Art verfertigt vorweisen müßte, so gereichte ihm dieses nicht allein zur Last, sondern auch zu seinem Nachtheil und wäre er durch sein Gesuch nicht mehr intendiren, als daß ihm durch ein zu erthelendes Privilegium erlaubet werden mögte, seine Waaren mit einem Zeichen worauf die Stadt Schwelm und J.H.S. ² gepräget wäre, selbst zu zeichnen so zweifelte auch nicht es würde sein Gesuch gefüget werden, um dem mehr weil sich ein jeder Käufer so wohl in als außerhalb Landes desto besser auf die Richtigkeit der Waaren verlassen könnte. Mit Bitte aber sein Gesuch dem geforderten Bericht zu erstatten auf (...?...) anzutragen daß er comparent zum Ichtmeister bestellt und in solcher Qualität eydlich verpflichtet werden möge.*

Resulitio

Über das Gesuch des Uhrmacher Schlams wird Magistratus mit Einsendung gegenwärtigen Protocolls des vordersamsten zur Hochlöblichen Kriegs und Domainen Cammer Deputation gutachtlichen Bericht erstatten.

16 februar 1771

H. E. Grundschtötel

² J.H.S. = Johan Heinrich Shlamm. In diesem Dokument, wie in anderen auch, taucht an Stelle der Vornamens Johan *Philip* der Vorname Johan *Heinrich* auf.

2.1.6 Stellungnahme der Regierung in Berlin

StAS: Akte M 21 / 2022

Schreiben von der Königl. Regierung in Berlin an Hamm in der Angelegenheit J. P. Schlam
Vom 18.12.1770

*An die Märkische Cammer Deputation Hamm
Friedrich König in Preußen*

*Unseren p. Mit eurem unterthänigsten Berichte vom 23^{ten} m. p. haben wir die zwey anbei wiederum zurück erfolgenden Einsatz-Gewichte nach Nürnberger Art, welche der Uhrmacher Johan Heinrich Schlam³ zu Schwelm zur Probe und um die darauf gesetzt gewesene Praemie der 200 thlr. Zu bekommen angefertigt, richtig erhalten. Ihr habt nun dem p. Schlam bey seinem Etablissement zu Schwelm auf alle Weise zu unterstützen und ihm die Edictmäßige Colonisten benficia⁴, wenn er sich dazu qualificiret, und solche noch nicht erhalten hat, angedeihen zu lassen. Auf das Praemium von 200 thlr. aber kann der Schlam um des willen keinen Anspruch machen, weil die hiessigen Gelbgießer Knorre und Voigt und der Rotgießer Felbinger zu Halberstadt schon dergleichen Gewicht-Stücke angefertigt, die von der Art sind, daß sie ein Praemium verdienen. Sind euch mit Gnaden gewogen.
Berlin 18^{ten} Dec. 1770*

Auf Sr. Königl. Majestaet allergnädigsten Special Befehl

Massow v. Blumenthal v. Derschau

³ Johan *Heinrich* Schlam. In diesem Dokument, wie in anderen auch, taucht an Stelle der Vornamens Johan *Philip* der Vorname Johan *Heinrich* auf.. Auch trifft man immer auf die Schreibweise des Nachnamens mit doppeltem „m“. In einem von Schlam selbst verfaßten Lebenslauf aus dem Jahre 1771 unterschreibt er mit „johan philip Schlam“

⁴ Subventionierung der neu angesiedelten Gewerbetreibenden

2.1.7 „Lebenslauf“ Schlam

StAS: Akte M 21 / 2022

Lebenslauf des Johan Philip Schlam vom 1.5.1771

Erstlich bin ich gebürtig aus Höchstwagen, Meyn Vatter bediente sich der florets bandts fabriqe wie auch den Tabacks Handel, weillen aber Meyn Vatter frühzeitig gestorben, und zwey Jahr Nach seynen Todt, Höchstwagen zum Ersten mahl wurde Eingeschert, und uns unser Vermögen, wie auch die zugehörige instrumenten, zu dießer fabriqen im rauch auf gingen, weillen aber Meyne Verwitbte Mutter um das wohlseyn Ihrer Kinder, Ein Jeden zu Einer Profession resolvirt hat;

Meynen Bruder als Ein Apotheker welcher älter ware als wie ich, Naher Heydelberg, der gegenwärtig von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht als Einfänger über dero güthe in Höchstwagen gesetz ist, mich betreffent habe Resolvirt die Silberschmits profession welches ich auch in Neuwitt Erlernet habe, und Meine Erste Reis von da Nacher Trir genohmen habe, alwo ich 13 Mohnath bey Einem Monstransmacher und Vergulter als Gesell gearbeithet, von da Meine Reise weiter Nacher Kehl genohmen habe, alwo ich 18 Mohnath gearbeith habe, von Kehl habe mich verfüget Nacher strasburg alwo ich 6 Mohnath gearbeith, Von strasburg Nacher Markkirchen alda, Ein Jahr gearbeith, von Markkirchen Nacher Bassel, alwo ich 17 Mohnath gearbeith, von Bassel Nacher Zürich, alda 14 täg gearbeith, von Zürich nacher Genff, alwo ich als Silberschmitt keyne arbeith bekommen konte, habe mich also bey Einem Uhrmacher begeben, und alda 2 Jahr Verblieben, von Genff bin gereist Nacher Nürenberg alwo ich 9 Mohnath auf kubferne Kutschen Nägel gearbeith habe weillen sonsten keyne andere arbeith habe bekommen können, von Nürenberg bin ich Nach Hause gereist, mich alda verheurath und als Meister gesetz und 5 Jahr posesionis gebliben, alwo der Allmächtige Gott diesen Vorbenahmbten Orth zum dritten mahl mit feur Heimsuchte, und mir Nichts über gebliben ist, so habe mir den Vorsatz gemacht mich unter Ihro Königlich Preuß. Mayestätten Schutz zu begeben, welches Nun prmo May 1771 16 Jahre wirdt.

johan philip Schlam

2.2 Verwaltung

2.2.1 Verordnung zum Vergleich der Maße und Gewichte, 1723

StAS: Akte 200 / M1

Durch die Verordnung vom 2. Jan.1723 sollten die Unterschiede zwischen den alten und neuen Maße und Gewichte in der Grafschaft Mark ermittelt werden.

 **In Gottes Gnaden/**
Friedrich Wilhelm / König in
Preussen / Marggraf zu Brandens-
burg/ des Heyl. Röm. Reichs Erg. Cammerer
und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien Neuschatel- und Vallengin, zu
Geldern / Magdeburg / Slev / Gütlich / Ver-
ge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/
auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / etc. etc.

Sehe Getreue: Nachdem Wir auß Unserm Hofflager
verordnet / das aller benachbarten Scheffel / Maass / Ellen und Ge-
wicht / welche bisher im Slev- und Märckischen gebräuchlich gewesen durch
eine accurate Aufrechnung auff das Berlinische Maass reduciret / und dar-
über eine Reductions- Tabelle zu jedermans Wissenschaft publiciret wer-
den solle / damit ein jeder darauß erschen könne wie eins gegen das andere
halte oder aufmache / zu solchem ende aber auß sämtlichen Städten vor-
hero zuverläßige Nachrichten eingezogen werden müssen;
Als befehlen Wir Euch hiemit allergnädigst unverzüglich und längstens
innerhalb 3. Wochen anhero allerunterthänigst zu berichten;
1. Wie viel alte Scheffel auff eine gewöhnliche Last gerechnet / item ob
fremde und was vor Maass in dasiger Stadt bräuchlich gewesen / imgleichen
2. Wie viel alte Masse Kaimen eine Aln gehalten / sowohl daselbst als
in benachbarten Provinzien / item wie groß die gewöhnliche Bier oder
Keuth Tonne sey? fernert
3. Wie groß die Difference der vorhin gebrauchten Ellen / mit der Ber-
linischen Ellen sey? und
4. Was vor Unterscheid bey den Gewichte sich finde / und wie hoch der
Centner von diesen oder jenen Baaren in Gewichte gerechnet werde / sowohl
bey Euch als denen Benachbarten;
Es muß aber bey Vermeidung einer poen von Fünff Goldgulden ex pro-
priis zu zahlen daran kein mangel erscheinen. Seind Euch mit Gnaden gewo-
gen: Geben Slev in Unserm Commissariats- Nahe den 2. Januarii 1723.

**An statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königlichen Majestät.**

J. Masch. M. Durham. J. P. v. Karsfeld. C. C. Wredenbach. Symon Schult.

Stellungnahmen der Stadt Schwelm:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König Allergnädigster Herr.

Nachdeme Ew. Königliche Majestät jüngsthin den 2. Jan. a. c. so wie den 16. Ejusdem in aller Unterthänigkeit ...?... allergnädigst Gefallen, an uns zu ...?... , daß der Scheffel, Maß, Ehlen, und Gewichts innerhalb 3 Wochen über 4 folgende Punkte allerunterthänigst berichten sollten.

- 1. Wie viel alte Scheffel auf ein gewöhnliche ...?... gerechnet, item ob frembde und was vor Maeß in hiesiger Stadt bräuchlich gewesen? imgleichen*
- 2. Wie viel alte Maße Kannen eine Ohm gehalten, so woll hieselbst als in benachbarten Provinzen, item wie groß die gewöhnliche Bier oder Keut Tonne sey? ferner*
- 3. Wie groß die Difference der vorhin gebrauchten Ehlen mit der Berlinischen Ehlen sey? und*
- 4. Was der Unterscheidt bey dem Gewicht sich finde und wie hoch der Centner von diesen oder jenen Waaren in Gewicht gerechnet werde, so woll bey hiesiger Stadt als dehnen benachbarten?*

So haben zu allergehorsamster Eynfolge deßenum so viel möglich gewesen, bey einem und anderem Bürger darnach erkundiget.

- 1. Wie das allhier die ...?... unbekanntt sey, und 4 Scheffel auf ein Malter gerechnet werde, die alte Maß sey sonsten hiesiger Orten vor Introduction der Accise im Gebrauch gewesen.*
- 2. Ein Ohm hätte 108 Maß Kannen gehalten und würde hieselbst eine Tonne vor ein Ohm gerechnet, wie auch im benachbarten Bergischen.*
- 3. Die Berlinische Ehle ist getheilet in 22 Theile die Cöllnische aber ist 3 Theile weniger, und die Brabändische hält 23 Theile, noch deutlicher zu sagen, die Berlinische Ehle ist anjetzo ein halb Viertel größer als die vorhin gebrauchte Cöllnische Ehle.*
- 4. Der Centner sei hier vorhin wie auch noch anjetzo 108 $\#$ desgleichen auch im benachbarten Bergischen Lande. In dr Stadt Cölln aber werde er auf 106 $\#$ gerechnet,*

die wir überigens Ew. Königliche Majestät in den starcken Schutz des Allerhöchsten, uns aber in dero beharrliche Gnade getreulichst empfehlen.

Ew. K. M.

*Schwelm 25. Jan. 1723
B. u. R. der Stadt Schwelm*

2.2.2 Kosten für neue Maße, Waagen und Gewichte

Danach keine weitere Akte vorhanden. Es folgte eine Anfrage beim befreundeten Bürgermeister von Bochum zu den Kosten für Neuanschaffungen von Maßen, Waagen und Gewichten für Schwelm. Am 11. Juni 1736 erstellte der Schwelmer Magistrat folgenden Kostenschlag.

Ungefährlicher Anschlag der bey Rath=Hause zur Regulirung der Ehlen Maaß und Gewichten erfordernden Kosten

	Rthl.	Stüber	Deut
<u>Korn Maaß</u>			
1. Ein Streichholz	-	5	-
2. ein Becher unten mit eysen beschlagen	-	12	-
3. ein $\frac{1}{4}$ Sch (effel) mit dem Beschlag	-	30	-
4. ein $\frac{1}{2}$ Scheffel mit dem Beschlag	1	-	-
5. Ein gantz Scheffel mit dem Beschlag	2	-	-
<u>An Gewichten</u>			
1. Ein Pfund gegossen Eysen Gewichte kostet	-	2	9
2. ein $\#$ Meßing Gewicht kostet	-	20	-
3. Ein $\#$ Meßing kleieinsatz Gewicht	-	45	-
NB. Von dem großen Eysen=Gewichte wird zur Regulierung und Stadt=Gebrauch pro Diversitate deren Pfunden von 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 15. 20. 30. 40. Und so weitere wenigstens 150 biß 200 $\#$ vonnöthen seyn.			
4. Eine kupferne Waage=Schale mit dem eysernen Balken und Zubehör worauf 4 und 6 $\#$ können gewogen werden.	2	30	-
5. Dito von Blech mit Zubehör	2	15	-
6. Dito von Meßing zu kleinen feinen Waaren	2	15	-
NB. Die kleinere Waage Schaalen nach proportion			
<u>An Ehlen</u>			
1. eine Ehle von Holtz mit Meßing beschlagen	-	12	-
2. Von eysen kostet	-	15	-
<u>Kannen Maaß</u>			
1. Eine Kanne von Zinnen	-	45	-
2. Ein $\frac{1}{2}$ Kannen Maaß	-	22	6
3. " $\frac{1}{4}$ Kannen "	-	15	-
4. " $\frac{1}{8}$ Kannen "	-	7	6
5. " $\frac{1}{16}$ Kannen "	-	5	-

Gemäß der Verordnung der Regierung in Hamm von 1723 sollten in den Kommunen der Grafschaft Mark die Unterschiede zwischen den alten und neuen Maße und Gewichte festgestellt werden. Daraufhin offensichtlich Neuanschaffung von Maßen, Waagen und Gewichten in Schwelm durch den Magistrat am 11. Juni 1736.

2.2.3 Unrichtige Maße u. Gewichte in Schwelm

Beanstandung des Landratsamtes in Hagen wegen unrichtiger Maße und Gewichte in Schwelm, Schreiben an den Magistrat aus dem Jahre 1740

Demnach von Zeit zu Zeit nachdrückliche Verordnungen wegen richtiger Ellen Maaß und Gewicht auch Scheffel bey denen Städten einlaufen; So zweifelt zwar Commissarius Loci nicht es werde E. E. (ein ehrwürdiger) Magistrat zu Schwelm dasjenige, was demselben sowoll bey der ersten als zweyten bereisung des verwichenen 1739. Jahres, und wann er sich sonst dort gefunden, dieserhalb aufgegeben und angewiesen worden nunmehr zur völligen richtigkeit gebracht; Indeßen wird Magistrat hiemit nochmahlen daran erinnert und bedeutet im fall noch etwas an alle dem auch die Scheffel daß derselbe nicht richtig geeicket (geeicht), fehlen sollte, es ohne Verzug aufs genaueste zu berichtigen, sonst sie sich den erfolg selbst beyzumessen haben, sintemahlen bey nechst bevorstehender bereisung alles nochmahlen nachgesehen und examinirt auch davon pflichtmäßig berichtet werden soll.

Hagen, den 19^{ten} Febr. 1740

2.2.4 Einführung allgemeines Maaß 1798

StAS: M 83 / 2089

Acta
wegen Ellen Maaßen und Gewicht
oder
projectirte Einführung eines allgemeinen Maaßes betreffend.
1798

Quelle: Stadtarchiv Schwelm, M 38 / 2089

Allgemeine Erklärungen zur Textwiedergabe:

(...?...)	bedeutet, dass ein Wort nicht zu entziffern ist
(?)	bedeutet, dass ein Wort, womöglich falsch entziffert und darum unverständlich ist
(xxxxxxx)	Erklärung
<i>kursiv</i>	Originaltext

Aufforderung der Regierung in Hamm an alle Land- und Steuerräte, eine Erhebung zu Maß und Gewicht in der Grafschaft Mark durchzuführen. (27.5.1798)

Friederich Wilhelm

Unseren p. Ihr werdet aus dem abschriftlich hier beigefügten Allerhöchsten Rescr: vom 15^{ten} July a. p. ersehen, daß wir in unserem Hoflager die Einführung eines allgemeinen Maaßes in so ferne solches ein Behältnis einer großen Quantität Sachen vorstellt, für anrätlich halten, und zwar sowohl des Längen als körperlichen Maaßes, und statt der bisherigen runden Form der Leztere eine ekige für beßer halten.

Der Nuzzen hiervon ist unverkennbar, und es werden bei der Einführung eines solchen allgemeinen Maaßes alle die Differentien vermieden werden können, welche aus der Unbestimmtheit der jetzt in Gebrauch stehenden Gemäße entspringen.

Es fragt sich hierbei aber in wieferne die besondere Local-Verhältniße der Grafschaft Marck die Einführung eines solchen allgemeinen Maaßes zulaßen und in wieferne solche eine Modification dieser Absicht heischen.

Die Gegenstände worauf nun dieses Maaß anwendbar gemacht werden kann betreffen

A: geometrische Vermeßungen

B: das Handels Verkehr

ad. A. So ist solches keinen Schwierigkeiten unterworfen, und kann solches

- 1.) bei künftigen Vermeßungen angewandt werden,*
- 2.) fragt es sich in wieferne unsere Domainen und Kämmerey Grundstücke genau vermaßen und deren Inhalt nach einer richtigen genauen normirten Maasstab bestimmt ist; Ob es daher zur Sicherheit des Eigenthums nicht gerathen und nothwendig sey solche von neuen nach vorgedachten Maasstabe vermaßen zu laßen.*
- 3.) Ob nicht auch das Publicum zu Sicherung des Eigenthums zu einer nochmaligen Vermeßung seiner Grundstücke nach jenem Maasstabe aufzumuntern ist, in dem die bisherigen Angaben der Größe der Grundstücke wegen des bei der Vermeßung verbrauchten nicht hinlänglich bestimmten Maasstabes sehr ungewis sind.*

ad.B Aber so fragt es sich

- 1.) Ob der Berliner Scheffel und seine Einheiten als Kannen u.s.w. als ein allgemeines Maas in hiesiger Grafschaft eingeführt, und dagegen alle etwaige Gemäße verbothen werden können.*
- 2.) Wenn solches wegen des Verkehrs mit dem Auslande nicht wohl thunlich ist, in wieferne solches wenigstens bei dem einländischen Verkehr gelten kann, und wird hiebei vorzüglich auf den Umstand Rücksicht zu nehmen sein, wie anbei dem oft in die Brüche gehenden Verhältniß der verschiedenen Maaße zu dem Berliner solche dergestalt auf Lezterem reduciren kann, daß solches in der Ausübung besonders bei Erhebung der Pächte nicht zu beschwerlich fällt.*
- 3.) Wenn aber auch beim ausländischen Verkehr die allgemeine Anwendung deßelben wegen unerwarteter Schwierigkeiten nicht statt finden kann, so kömmt es darauf an wie die verschiedene Gemäße, gegen das Berliner aufs genaueste zu (...?....) dazu gehört, daß die Gemäße selbst eine genaue Bestimmung erhalten, indem bei mehreren Gemäß von einerley Nahmen ebenfalls nach Größe Differentien obwalten, und Ihr habt daher anzuzeigen, wie bei diesen verschiedenen in einem Bezirke gebräuchlichen Gemäße des Normal Maas auszumitteln steht, und darüber eine Tabelle anzufertigen,*

4.) *Fragt es sich in wieferne die Erhebung der Pächten, und sonstige Abgaben, nach dem neuen Berliner Maas statt dem alten gefordert werden könne; Ob das alte Scheffel Maas beständig so groß gewesen, oder ob solches durch die Länge der Zeit, und bei dem Mangel einer gehörigen Aufsicht sich hat vermindern können? Ihr habt daher auch zu bemerken wie das Ycken der Gemäße, überhaupt von der Polizei besorgt ist?*

5.) *Habt Ihr zu berichten in wieferne die Reduction der Gemäße für Cleve und Marck vom Jahre 1724 bei den mancherley Gemäßen in der Grafschaft Marck zur Anwendung gekommen, und darauf passet.*

C. *Habt Ihr Eüer Gutachten abzugeben in wieferne die vierekkige Form der Gemäße zuträglich, und ausführbar wobey Ihr zugleich zu erwegen habt, ob der Einwand gegründet, daß bey vierekkigen Gemäße die Icken der Gemäße sich nicht vollkommen mit denen sich zu Substanzen in soferne sie flüßig sind ausfallen?*

Zuletzt wird noch bemerkt, daß Ihr Eüer Gutachten, nicht allein über solche Gemäße, welche zur Meßung trockener Sachen dienen abzugeben, sondern ebenfalls über diejenigen womit flüßige Substanzen gemeßen werden.

D. *erwarten wir noch Eüren Bericht:*

1.) *über die jetzt in der Grafschaft gebräuchlichen Gewichte,*

2.) *was für eine Norm dabei zum Grunde liegt,*

3.) *wie solche unter der Aufsicht der Polizei justificirt und nachgesehen werden.*

4.) *Ob nicht die Einführung eines allgemeinen Gewichts thun ist; oder*

5.) *Ob solches blos gegen ein gewißes Normal Gewicht näher zu bestimmen steht.*

Sind. P. gegeben Hamm den 27^{ten} May 1798

Anstatt p. p.

An

Sämmtliche Land und Steuer Rätthe

Daraufhin Schreiben vom Landratsamt Hagen an die Magistrate Schwelm, Breckerfeld, Meinerzhagen und Lüdenscheid am 31.7.1798

E. E. Magistrate communicire ein unterm 27^{ten} May wegen Veränderung des Maaßes allhier eingegangenes und Clementissimum (?) hierneben abschriftlich und erwarte innerhalb 4. Wochen die Entledigung folgender Fragen

1.) *ob die dortigen Kämmerey Grundstücke vermessen sind, wann (?), durch wenn, und welches Normal Maas dazu adhibirt worden ist.*

2.) *Welche verschiedene Arten von Längen Maas:*

Als Rheinländischer, Cöllnischer u.s.w. Fuß, Ehle, und Stab Ruthe ·/· Fläche Maaß ·/· als Morgen (...?...) Holländischer – Cöllnischer p ·/· Malterscheid, Scheffelscheid, Sechsigter Stadtgarten Schaar – Schlaat (?) u. s. w.

Körper Maas und zwar

trockenes: als Berliner, Cöllnischer, Lüdenscheider: u.s.w. Scheffel, Malter u.s.w.

taniden (Markischer, Cöllnischer, Olper, Schwarzburgischer, Oberbergischer u.s.w.)

flüssiges: als Tonne, Anker, Kannen (Cöllnischer und andere), Quart, Schoppen u.s.w.

Was der Schwere oder Gewicht

/: Cöllnischen, Berliner, Karre (Siegen 82 kg), (Altenasche (?) andere Berggewicht p.), Becken (42,5 kölnische Pfund), Zentner, Pfund, u.s.w.

dort und in der benachbarten Gegend gebräuchlich.

3.) *Bei welchem Verkehr diese Gemäße vorfallen*

4.) *wie das Verhältnis dieser verschiedenen Maaße*

Beim Längen Maas gegen den Cöllnischen Fuß

Beim Flächen Maas gegen dem Cöllnischen Morgen ad 208 □ Cöllnisch zu 16 Fuß Cöllnisch

Beim Körpermaas

trockenen – gegen den Berliner gestrichenen Scheffel, wobei gehäuftes, gestrichenes und Fallmaas wohl unterschieden werden müßen.

flüßiges – gegen Cöllner Quart

Maas der Schwere – gegen Cöllnischen Zentner sey

- 5.) *wie das ycken dieser Maaße bisher geschehen, wer es verrichtet – welches Normal Maaß dabei angenommen,*
- 6.) *welche Hindernisse der Einführung eines allgemeinen neuen Normal Maaßes und Gewichte bei der dortigen localitaet entgegen stehen könnten, unter anderen auf in Rücksicht auf das Verkehr mit dem Auslande,*
- 7.) *in wie ferne die Reduction des Maaßes für Cleve und Marck im Jahre 1724 dort zur Anordnung gekommen sey.*

Magistratus muß sich hierbei aller möglichen penetration und Gründlichkeit befließigen, und mit geschickten Landmessern Rücksprache nehmen.

Wehringhausen (Stadtteil von Hagen) d. 31^{ten} July 1798

Eversmann

An

E. E. Magistrate in Schwelm

„ „ „ „ Breckerfeld

„ „ „ „ Meinerzhagen

und Lüdenscheidt

Manuskript des Schwelmer Voigt vom 6.12.1798 wahrscheinlich als Vorlage für das Antwortschreiben an den Landrat in Hagen.

Schwelm den 6^{ten} Dec. 1798

Zur Erledigung der uns vorgelegten Fragen wegen des Maaßes und Gewichts bemerken wir

ad. 1. Daß zu hiesiger Kämmerey außer den kleinen Kühlgens (Steinbrüche?) oder sogenannten Scheidungen (?) worauf jetzt Chaussée Unterhaltungssteine gebrochen, an dem welcher zu 4 Sechsig vermessen worden keine Grundstücke gehören.

ad. 2. Sind hier folgende verschiedene Arten von Maaßen in Gebrauch von Längen Maaßen die kölnische Ellen.

Die kölnische Elle wird hier und im Bergischen durchaus zur Vermeßung des Leinwands (...?...) Kattun p. Band und p. gebraucht. Die (einge...?...) zur Vermeßung des Wollentuchs und Lakens (...?...) sich hier der berl. im Bergischen der brabantische (?) Ellen.

Die kölnische Elle ist kleiner wie die berliner, und macht stark $\frac{8}{9}$ Berl. Elle aus, und werden daher auch 9 kölnische Ellen zu 8 Berliner gerechnet.

Die Brabandische Elle hingegen ist größer als die Berliner, welches beinahe auf jede Elle $\frac{1}{16}$ differirt,

Flächen Maaße sind aus dem (...?...) stehen dieserhalb eingesandten Nachrichten ergibt sich, daß nach der damals mit dem Landmesser Meyer gehaltenen Rücksprache in hiesiger Stadt und Hochgericht Malter- u. Scheffelscheidt eingeführt sind wovon

<i>die Malterscheidt zu</i>	<i>----</i>	<i>225</i>
<i>und Scheffelscheidt zu</i>	<i>----</i>	<i>56 $\frac{1}{4}$</i>

im Amt Hattingen

<i>die Malterscheidt zu</i>	<i>----</i>	<i>416</i>
<i>und Scheffelscheidt zu</i>	<i>----</i>	<i>104</i>

kölnische Ruthen jeden von 16 Fuß (...?...) lang sowie im Amt Bochum üblich sein nach welchen letzteren Fuß auch das Hochgericht Schwelm zufolge den von Land Maaße d. a. 1710 noch constirirende (?) Abschrift vermaßen worden.

Im Gericht Hagen sollen jedoch Malter- oder Scheffelscheidt eingeführt sein sondern alles nach der Mengenzahl vermaßen worden, und jedes Morgen 208 kölnische □ Ruthen in Maaß halten.

Im Bergischen sind ebenfalls keine Malterscheidt sondern sogenannte Morgen von 150 □ Ruthen und 16 Fuß lang köllnisch eingeführt.

Sonst ist hier selbst und im Bergischen noch eine Gartenmaaße in Gebrauch, welches eine Sechsig genannt wird welches $14 \frac{1}{16}^{tel}$ Ruthen 60 □ Fuß oder 3600 Fuß köllnisch hält.

Körpermaaß, und zwaren trockenes besteht in Berliner Malter davon jede 4 Scheffel, jede Scheffel 4 Viertel, jedes Viertel 4 Becher oder Mezen halten und zu Getreidekörner, Salz, Äpfel, Kartoffeln p. p. Vermeßungen gebraucht wird.

Flüßiges besteht hier und im Bergischen in Ohmen, deren jeder 4 Anker, jeder Anker 30 Kannen 4 Ort hält und der Ort bei den Krämern wieder in 4 bis 8 kleineren Mäßgens getheilt ist; diese Gemäße werden zu Wein, Essig, Bier, Öl, Thran vorzüglich gebraucht.

Schwere oder Gewicht im Bergischen so wie hier und überhaupt in der Grafschaft Marck sind von uralten Zeiten her keine anderen als köllnischen Centner zu 110 # jedes zu 32 Loth hier eingeführt womit alle sonstigen Sachen die nicht mit den vorbeschriebenen Maaßen vermeßen gewogen werden, darunter gehören Eisen, Stahl, Kaffee, Zucker, Reis, Pflaumen, geschalte Gerste, Mehl, Butter, Taback, Sirup.

3. *Bei welchem Verkehr diese Maaße vorfallen,*
4. *das Verhältniß dieser verschiedenen Maaße ist bereits, so viel es von uns bestimmt wurde, können bei jedem Punkt zugleich bemerkt.*
5. *Das Ycken dieser Maaße ist bisher theils von dem jedesmaligen Cämmerario und Secretario selbst nach dem solches vorher nach dem der Cämmerey zugehörigen Normal Gemäßen als den Ellen, welche die Berliner, Brabander und Köllnische enthält, den berlinischen trockenen Maaßen und den köllnischen flüßigen Gemäßen außer den Ohmen, Anker sowie des Gewichts nach dem vorhandenen köllnischen Normal Pfund und Lothen geschehen.*
6. *In Absicht der Einführung eines allgemeinen Normal Maaßes und Gewichts wird es vom Bürgermeister wegen des Handels-Verkehrs bei der eingeführten Ellenmaaße sein Verbleiben behalten müssen und wird der Gebrauch der köllnischen und brabander Ellen wohl nicht ganz untersagt werden können, wenigstens werde es schwierig sein, zum Beispiel die berliner Elle als die eigentliche Normal Elle einzuführen und den Gebrauch der köllnischen zu verbieten, da die (...?...) einer Reduction aller ihrer Waaren und so auch des Preises anstellen müsten welchem leztern (...?...)*

(...?...) kommen, und die (...?...) Rechnung (...?...) dürfte, da der gemeine Mann den Unterschied der Maaßen nicht so sehr begreifen kann als des Preises, mithin dadurch verleiten (?) würde, in (...?...) gesetzt wie die falschen Ellen in Gebrauch ist, wohlfeiler einzukaufen. Die Einführung eines allgemeinen Maaßes müssen wir höherer Beurtheilung unsomehr überlassen weil diese geometrische (...?...) erfordert.

Beim Körpermaaß sind wir der Meinung, daß es in der Absicht des trockenen und flüssigen Maaßes, den zu (...?...) berliner Malter, Scheffel p. p. eingeführt sind, keines anderen Normal Maaßes bedürfen.

Der richtige Maasstab würde nach unserem Dafürhalten sein, wenn statt den Maaßen das eingeführte kölnische Gewicht sein wird, zum Normal Maaß eingeführt werde.

Beim Getreide würde dieses vorzüglich anwendbar sein, da die Güte desselben demnach besser zu beurtheilen auch die Brodt Taxe am richtigsten darnach bestimmt werden könnte, welches wir jedoch höherer Beurtheilung gehorsamst überlassen.

7. In wiefern die Reduction des Maaßes im Jahr 1724 zur Anwendung gekommen davon hat sich in hiesiger Registratur nicht auffinden lassen.

C halten wir, wenn statt der Maaßen (...?...) des Gewicht zum Maasstabe eingeführt werde, die runde Form der Gemäße für zuträglich theils weil bei trockenen Waaren vorzüglich Haber, Äpfel, Erdäpfel und andere dergleichen Waaren in viereckigten nicht richtig vermaßen werden können, es mit den anderen Maaßen, gebrauchen muß, sich mit der runden versehen, und es erhebliche Kosten verursache, würde wenn diejenigen welche mit den runden Maaße versehen sind sich dagegen eine eckigte, über dem runden (...?...) Kosten übertreffen würden, anschaffen müßten.

Wenn dieser letztere Grund nicht erheblich wäre, würden wir dagegen besser vorschlagen, daß allgemein verordnet werde, daß runden Gemäße von einer gewissen bestimmten Größe und Weite sein müsten damit sich jeder einen Maasstab zur Beurtheilung der Richtigkeit an seinem Stock (?) bezeichnen könne. Die Gemäße der flüssigen Sachen insofern nicht ebenfalls das Gewicht zum Maasstabe zu bestimmen, dürfte nach unserer Meinung ebenfalls keine (...?...) erleiden. Wegen des Verkehrs mit dem Ausland, wobei (...?...) Verhältnisse wie bei den Ellen angeführt eintreten werden, indessen wird bei Ölen, Thran und dergleichen Waaren, welche von auswärtigen Gegenden hereinkommen das Gewicht auch größtentheils satt der Maaße zum Grund genommen.

D Was hier verlangt wird nämlich ad. 1. Und 2. Ist bereits oben angeführt, ad. 3. Würde in hiesiger Stadt zuweilen unvermuthete Visitationen von Ellen, Maaß und Gewicht vorgenommen, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit

bei den Märkten nach den vorhandenen Normal Gemäßen und Gewichten beurtheilt und die Contravenienten bestraft.

ad. 4 Die Einführung eines anderen als des im Bergischen sowie in der Grafschaft Marck eingeführten köllnischen Gewichts halten wir in Absicht des Verkehrs nicht zuträglich.

Den hiesigen Juden und Schlächtern ist indeßen vor mehreren Jahren kupfernes schweres Gewicht zum Auswiegen des Fleisches eingereicht von 1 μ statt 32 – 36 Loth köllnisch mehr wiegt als ein mit 4 Loth köllnisch Loth und

ad 5. bedarf es hier keines anderen Normal Gewichts als desjenigen was bei der Kämmerey dazu angeschafft ist.

Sigl. ut supra

B. u. R.

Hülsenbeck

Voigt

P. D. Braselmann

<i>1 Pfund Kölner Gewicht in g</i>	<i>Schwere von 1 Lot in g</i>	<i>Schwelmer Fleischgewicht von 36 Lot Cölln in g</i>
<i>468,54</i>	<i>14,64</i>	<i>527,1</i>
<i>467,71</i>	<i>14,62</i>	<i>526,2</i>

2.3.5 Städtische Waage am Altmarkt

StAS: Acten der Stadt Schwelm betreffend die städtische Marktwaaage Abth. I, Fach B, Nr. 53

Die Stadt Schwelm verfügte Ende des 19. Jh. über eine öffentliche städtische Marktwaaage. Diese Waage wurde an jedem Freitag zur Marktzeit auf dem Altmarkt aufgestellt und konnte von jedem gegen Gebühr benutzt werden.

Schwelm, den 7. August 1891

Dem Magistrat beehre ich mich Nachstehendes zu unterbreiten:

Es besteht hier die alte Einrichtung, daß an jedem Freitag durch den betreffenden Revier=Polizei=Gerganten eine der Stadt gehörige Wage auf dem alten Markt aufgestellt und dem als Verkäufer auftretendem Publikum gegen geringes Entgelt zur Verfügung gestellt wird.

Der dabei gewonnene Betrag steht zu dem erforderlichen Aufwand in keinem Verhältnis und dürfte es sich empfehlen diese Einrichtung zu beseitigen.

Die Jahreseinnahme beläuft sich auf höchstens 15 Mark, wo von noch der die Wage aufstellende und aufbewahrende Arbeiter zu bezahlen ist. Außerdem wird aber durch die Beaufsichtigung Berücksichtigung ein Beamter seiner eigentlichen Thätigkeit entzogen.

Ein Bedürfnis zu einer solchen Einrichtung liegt nicht vor, auf jeden Fall kommt sie der heimischen Bevölkerung nicht zu Nutzen. Schließlich erwähne ich noch, daß die Gewichte alle bis auf zwei gestohlen sind und daher falls der Modus nicht abgeschafft werden sollte eine Ergänzung derselben nicht zu umgehen sein würde.

*Laufer
Polizei=Kommissar*

Daraufhin mußte sich der Magistrat mit dieser Angelegenheit befassen. Die Einnahmen der Stadtwaage aus den letzten Jahren sind als Randnotizen auf dem Dokument zu finden.

Schwelm, 12. August 1891

1888 / 89 16,89 Mark

1889 / 90 23,75 Mark

1890 / 91 bis 1. X. 90 16,90 Mark

vom 1. X. 90 ab sollen die Beträge angeblich direkt an die (Stadt)Kasse abgeführt sein.

Diese Angelegenheit blieb der Schwelmer Bevölkerung naturgemäß nicht verborgen. Es gab sicherlich in der Öffentlichkeit rege Diskussionen darüber, wie es in Zukunft ohne städtische Waage auf dem Markt weitergehen sollte. Hiervon zeugt ein Brief des Kastellans (Hausmeister) *Decken*⁵ an den Polizeikommissar Laufer.

Schwelm, den 10. August 1891

Herr Commissair.

Nachdem mir die Mittheilung geworden, daß Sie Herr Commissair die Waage am Markt möchten eingehen lassen in dem es zeitraubend für den Dienst der Polizeibeamten ist so ist dieses wol ganz richtig, aber das consumierende Publikum wird durch Aufhebung der Waage benachtheiligt, in dem man dann nicht in Gegenwart des Verkäfers Butter, Käse, Obst und dergleichen gleich nachwiegen lassen kann. – Unsere Verkäufer sind aber dazu geneigt gerne an Butter etc. wenn auch nicht viel, doch etwas in Bezug des Gewichtes fehlen zu lassen und daher ist es nothwendig, daß die Waage bestehen bleibt. Der Händler Franz Drücke, Kölnerstr. 4 ist die Persönlichkeit die Waage zu übernehmen gegen eine Pacht von jährlich 12 Mark an die Stadt. Es würde nur der Controle eines Beamten von Zeit zu Zeit bedürfen ob die Waage noch in Tackt ist. Waage und Gewichtsteine müssen ihm einmal geliefert werden und hat er dann für die Vollständigkeit derselben selbst zu sorgen.

Decken

Der Magistrat debattierte einige Wochen darüber, ob die Marktwaaage abgeschafft werden sollte oder nicht. In der Sitzung vom 26. Oktober 1891 wurde eine Entscheidung getroffen. Der Pkt 18. des Sitzungsprotokolls lautet:

Die Waage auf dem Markte (Wochenmarkte) soll bestehen bleiben und beschließt Magistrat die Bedienung derselben dem Händler Franz Drücke hier zu übertragen und demselben auch die Einnahmen aus der Waage nach der bisher üblichen Taxe gegen eine jährliche Mietsentschädigung von 12 Mark zu überlassen.

⁵ Decken war Hausmeisters des Schwelmer Rathauses, was sich damals an der Ecke Ostenstr. (heute Hauptstr.) – Drosselstr. befand.

Drücke ließ sich danach vom Magistrat die Bedingungen bestätigen, zu denen er zur Übernahme der Marktwaaage bereit war.

Schwelm, 31. Oktober 1891

Der Händler Franz Drücke von hier erklärt:

Ich bin bereit die Beaufsichtigung der ...?... auf dem hiesigen Wochenmarkte an jedem Markttag aufgestellten städtischen Polizeiwaage zu übernehmen, wenn mir die Einnahmen für die Waage zufließen, und ein Tarif wie folgt festgestellt wird:

Für das Nachwiegen eines Korbes bezw. das pfundweise Abwiegen des Inhalts eines Korbes 5 Pfennige für das einmalige Nachwiegen bezw. Wiegen eines größeren Korbes im Gewicht bis zu 100 ₰ (Pfund) = 10 Pfg.

Für das einmalige Wiegen bezw. die Feststellung des Inhalts eines Korbes mit Inhalt im Gewicht von mehr als dann 100 ₰ = 15 Pfg.

Die vorhandene städtische Waage kann nur zu dem pfundweisen Abwiegen der Waare benutzt werden und erbiere ich mich für das Wiegen der größeren Theile eine eigene Waage zu Stellen, auch will ich für die Instandhaltung, die erforderliche Aichung und die Gewichte der städtischen Waage sorgen, doch müssen letztere erstmalig stadtseits mir übergeben werden. Die von der Behörde festzustellenden Tarifsätze will ich durch eine Tafel bei der Waage öffentlich bekannt geben, so auch die Waage als öffentliche bezeichnen. Für die Benutzung der städt. Waage will ich eine jährliche Gebühr von 12 (zwölf) Mark im voraus an die hiesige Stadtkasse zahlen.

Franz Drücke

Randnotiz zu diesem Schreiben:

Schwelm, den 31. Okt. 1891

An die hiesige Polizei.

Verwaltung mit dem ergebenen Ersuchen, dem p. Drücke aufgrund des §. 36. der kaiserl. Gewerbe=Ordnung als Wäger und Messer zu vereidigen und anzustellen.

Der Magistrat

Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 4. Januar 1892

Pkt. 15. Magistrat hält die Anstellung des Franz Drücke welchem die Bedienung der Stadtwaage übertragen ist, als öffentlicher Wäger nicht für erforderlich und demgemäß auf dessen Vereidigung nicht nothwendig, weil die ganze Wageeinrichtung nicht wichtig und nicht erheblich genug ist.

2.3.6 Revisionen

2.3.6.1 Brotgewicht

StAS: Akte M 82 / 2086

„Acta wegen Recherchirung des Gewichts behuf des Brods betreffend“

Die uns angetragene Recherche des Gewichts vom grob Brod den Röttgelkens und des Weisbrodes, haben wir so wohl, wie das Nachwiegen des Biers, vorgenommen und übergeben die aufgenommenen Protokolla, müßen aber folgende Bemerkungen machen:

- 1. Die Wage welche zu dem Nachwiegen gebraucht wird ist nicht im gehörigen Stande; an einer Seite mit einem Bande gebunden um sie gleich zu machen; es ist also durchaus nötig eine ordentliche Wage zu haben, entweder diese zu verbessern, oder eine neue machen zu laßen, man muß bedenken finden, einem Bäcker, welcher nur 1 Loth ⁶ zu leicht gebacken darüber in Anspruch zu nehmen.*
- 2. Das Gewicht ist auch nicht im gehörigen Stande, an dem Pfund ⁷ Nürnberger Einsatzgewicht fehlt $\frac{1}{8}$ ^{tel}, daher dem Schultz aufgegeben solches zugleich ergänzen zu laßen und das Gewicht, womit das Brod gewogen wird, soll nur 11 # wiegen, da doch von jedermann behauptet wird, das Brod müste 11 $\frac{1}{4}$ # wiegen; ob nun der Gewichtstein in den langen Jahren so viel abgeschließen, oder ob es eine Art von Pashiergewicht sein soll, dieses dürften die acten welche beim Ankauf desselben verhandelt, ergeben.*
- 3. Ist zwar die Confiscation des zu leichten Brodes und Weisbrodes bestimmt hier aber nicht oft zur Wirklichkeit gebracht sondern statt demselben eine gewisse Strafe angesetzt. Wir fanden bei dem schlechten Zustande der Wage, bedenken, bei dem Siepmann das Weisbrod zu confisciren, und acta werden ergeben, daß bereits vorhin darum angehalten, ein gewißes quantum festzusetzen wannehe die Confiscation statt haben soll.*

Wann ein Brod ein viertel Pfund und eine Reihe Weisbrod 1 Loth zu leicht ist, so könnte das zufällig durch starkes Ausbacken bewürket sein; man behandelte also den Bäcker zu hart, gegen einen anderen, der das Brod 1 # und das Weisbrod 3 Loth zu leicht gemacht, und darum wäre es erforderlich gewißes Pashiergewicht sowohl für grob als Weisbrod anzugeben, um zu wissen, wannehe die Confiscation statt haben soll.

Die süßen Röttgelkens und die Korinten Röttgelkens auch das Franzbrod, werden zu willkürlichem Gewichte gebacken. Es dürfte gut sein, auch hierunter eine Taxe zu bestimmen, besonders da das Gewicht bei den Bäckern von den Reihen nicht gleich ist, bei Christoph Beckmann wurde eine Reihe Korinten Röttgelkens gewogen, die nur 36 $\frac{1}{2}$ Loth schwer war und für 6 Stüber verkauft wurde, da doch andere Bäcker versichern, sie müsten so schwer, wie das Weisbrod sein, also für 5 stb. 44 Loth gebacken werden.

Schwelm den 28. Mai 1797

J.H.Haßeley

H.Beckmann

v. Schack

⁶ Im 18. Jh. war 1 Lot(h) etwa 14,6 g schwer

⁷ Im 18. Jh. war 1 Pfund (#) etwa 467,7 g schwer (1 Pf. hatte 32 Lot)

2.3.7 Der Streit von Schwelmer Bauern mit dem Rentmeister zu Wetter

Staatsarchiv Münster: Akte „Kriegs- und Domänenkammer Hamm, Nr. 559a“

Ein Vorgang, der sich am Anfang des 19. Jh. in Schwelm abgespielt hatte, dokumentiert die Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich Maße und Gewichte. Bei diesem Streit zwischen mehreren Bauern aus den Schwelmer Bauernschaften und der Rentei in Wetter mit dem *Rentmeister Hülsenbeck* geht es u.a. um einen Vorwurf, dass die Bauern im Zusammenhang mit den vorgeschriebenen jährlichen Abgaben in Form von Getreide an die Rentei in Wetter beim Abmessen des Korns betrogen würden. Insgesamt beanstanden sie in einem Schreiben an den Preußischen König Wilhelm vom 24. Januar 1800 vier Punkte, wobei sich der 4. Punkt auf ein angeblich falsches Kornmaß bezieht.

Schreiben der Schwelmer Bauernschaft an die Provinzregierung:

„Alleruntertänigste Vorstellung und eventuelle Klage der in der anliegenden Vollmacht benannten Eingesessenen des Wetterschen Kreises und respektive Hofespflchtigen zu Schwelm gegen die Rentei gedachten Kreises, modo den Rentmeister Hülsenbeck zum Nirgena.

Allerdurchlauchteter, Großmächtigster König. Allernädigster König und Herr ! -----

----- 4. und daß endlich beim Messen unseres Korns ein anderes Maß gebraucht wird, als für die übrigen Eingesessenen der Freiheit Wetter eingeführt ist. -----

ad. 4. Können wir jetzt nicht ganz bestimmt behaupten, daß dasjenige Maß, wonach man unsere Früchte mißt, größer und um wieviel größer sei als das der Freiheit Wetter; allein es wäre auffallend, daß man für uns ein anderes Scheffelmaß gebraucht als das, was für jene vorhanden ist, wenn nicht darunter eine besondere Absicht verborgen wäre.

Da nun aber nach dem Maß reductions reglement vom 12. Mai 1714 das alte Maß der Stadt Schwerte, der Freiheit Wetter und der Stadt Schwelm gleich sind und jedes um 9 Berliner Kannen geringer ist als ein Berliner Scheffel, mithin sie 37 Kannen enthalten müssen, so wird sich sehr leicht durch Nachmessen ausmitteln lassen, ob wir hierdurch gegen das Berliner Maß oder gegen die Eingesessenen der Freiheit Wetter gefährdet werden. -----

----- Wir bitten also untertänigst hierdurch: -----

----- 4. und endlich um eine Revision des für uns angenommenen Scheffels nach den Grundsätzen oben gedachter Maß reductions reglements ----- “

Der Brief ist unterschrieben mit *Castringius*. Als Anlage ist eine Vollmacht von 28 betroffenen Bauern aus der Landgemeinde Schwelm beigefügt. Bereits einige Tage später, am 4. Febr. 1800, wurde der *Renteivorsteher Hülsenbeck* im Amt Wetter vom *Hof- und Domainen-Rath Erdmannsdorff* aufgefordert, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Dies geschah am 28. Juni 1800.

Auszug aus dem umfangreichen Antwortschreiben Hülsenbecks:

28. Juni 1800.

-----ad. 4. hat es seine Richtigkeit, daß zum Empfang der Königl. Rentey=Früchte zwey mit Eisen beschlagene und geeichte alte Scheffel Maaß zu Wetter gewiß über Hundert und mehrere Jahren vorhanden gewesen sind; es ist nun wohl eine uralte Observanz, daß mit einem derselben welches mit dem Buchstaben **W** bezeichnet ist, denen Eingeseßenen der Freyheit und dem Dorfe Wetter ihre Früchte; mit dem andern aber die von dem Hochgericht Schwelm, Gericht Hagen, Vollmarstein, Herbede und Ende, und überhaupt alle zur Rentey einkommenden Früchte gemeßen werden. Es ist auch ferner wahr und an dem: daß das erstere oder sogenannte Wettersche Scheffel circa um eine halbe Kanne kleiner als das andere sogenannte Bauern Scheffel ist, welche ich auch schon ad. Rescriptum Clementissimus de 19. Mart, 1796, in meinem allerunterthänigsten Berichte vom 29^{ten} ejod. mens: bey der Einsendung des detaillirten Verzeichnisses aller Getraide Pächte, allergehorsamst angezeigt habe. Diese verschiedenen Maaße hat aus den ältesten Zeiten her seinen Ursprung, da bekanntlich, ehe die Berliner Maaße durchgängig eingeführt worden, fast jede Stadt oder Ort ihre eigene Maaße gehabt hat, welche von denen ihrer Nahbarn in etwa an Größe verschieden gewesen ist; und wollte man bey dieser von Entstehung der Rentey und der renteypflichtigen Güther, bis hiehin beybehaltenen alten Observanz auf den Antrag dieser geringen Anzahl querulirender Hofespflichtigen auch nur die geringste Veränderung selbst zum Nachtheil des Königlichen Intereße machen, so würde man gewiß die ganze Communität in Bewegung setzen. Überhaupt ist es bey der ganzen Anstellung dieser Klage sehr lächerlich und höchst strafbar, daß die klagenden Hofespflichtigen jetzt einfallen lassen, sich einer Verbindlichkeit gegen Ew. Königliche Majestät allerhöchsten Gehorsame zu entziehen, welche schon ihre Eltern, Groß- und Ureltern, so lange wie deren Güter existiren ohnweigerlich erfüllet haben. Und ich shlage zur rechtlichen Behauptung deßen, was ich in diesem allerunterthänigsten Berichte zu Widerlegung aller vier Klage-Punkten angeführt: daß nemlich -----

----- ad. 4. von Anbeginn her die von den Wetterschen Akkerleuten abgelieferten Rentey-Früchte mit dem, mit dem Buchstaben **W** bezeichneten; und hingegen mit dem anderen alten Scheffel, die aus den in dem Amte Wetter vorhandenen Gerichten und Kirchspielen in natura eingekommene Früchte sind gemeßen worden, den noch lebenden, schon ein im siebenjährigen Kriege zu des Rentmeisters Vethacken Zeiten gewesener Rentey Diener Müller jizzo ein 70 bis 80 jähriger Greis und Königl. weeggelds Empfänger am Beckacker, so wie auch alle unter anderen den alten Blanckenagel, alten in Wetter befindlichen Akkerleute, Brenschede und deren noch mehrere zu zeugen vor, diese und alle die, so bey dem Wetterschen Rentey-Natural-„Korn“-Empfang so lange nur Menschen sich zurückerinnern können, je zugegen gewesen sind, werden bezeugen, daß ich auch nicht die geringste Veränderung, oder Neuerung bey demselben unterschrieben haben, wären sie von jenen nicht dazu aufgewiegelt worden.

Mit folgendem Schreiben des Rentmeisters Hülsenbeck vom 6.2.1802 war die Angelegenheit für die Rentei Wetter erledigt.

6. Febr. 1802

„-----

ad. 4. liegt die Widerlegung dieser Beschwerde schon hinweisend auf dem eigenen Geständnis der Querulanten, daß das Scheffel, womit die Natural Praestände der Schwelmeschen, Hagen- und Vollmarsteinschen gemeßen werden, ein hundert jähriges, und vielleicht höheres Alter erreicht hat, und zu dem Zwecke seiner Bestimmung gebraucht worden; überigens aber auch in diesem Punkte von mir um so weniger einige Änderungen vorgenommen worden, weil das Maaß quaestionis mit einem uralten Aich versehen ist; und die im Jahre 1714 geschehene Einführung des Berliner Scheffels auf dergleichen aus älteren Zeiten originirende Praestände nur in so fern Beziehung hat, als um bey etwa entstehenden Zwist, den Marktpreis nach einer Reduction des alten Maaßes zum Berliner Scheffel, zu bestimmen, weil auf den Märkten nur mit dem letzteren gemeßen wird.-----“

Der Streit wurde durch ein endgültiges Schreiben des Königs am 30. Juli 1802 beendet. Zum 4. Beschwerdepunkt bezüglich des Kornmaßes heißt es in diesem Schreiben:

„ --- daß die von ihnen abzuliefernde Früchte mit einem anderen Maaße gemeßen würden, als für die übrigen Eingeseßenen der Freiheit Wetter eingeführet sey, hat sich zwar ergeben, daß bei der Rentey Wetter allerdings zwey verschiedene mir Eisen beschlagene geeichte alte Scheffel Maaße womit die Natur Kornpraestände der Eingeseßenen des Dorfes und der Freiheit Wetter gemeßen werden. Nach den von dem Magistrat zu Wetter darüber ausgestellten Attesten, enthält das erstere Neun und das letztere Zehn Kannen weniger als ein Berliner Scheffel dieses erstere um eine Kanne größere Maaß, kömmt aber auch mit der im Jahre 1725 publicirten Reductions Tabelle vom Jahre 1714 überein und ist das eigentliche richtige Scheffelmaaß der Städte Schwerte, Schwelm, und der Freiheit Wetter wie Supplicanten selbst in ihrer Vorstellung solches dafür anerkennen und es geschiehet ihnen gar nicht Unrecht einen ihre Natural Praestände damit gemeßen werden, so wie es von jeh her geschehen ist, in dem sie daraus daß die Gefälle der Freiheit Wetter bisher mit den kleinen Maaßen gemeßen worden sind, keinen Vortheil ziehen und diesen Umstand auf sich anwenden können. Solchergestalt ist also die (erste und) 4^{te} Beschwerde der Supplicanten völlig ohne Grund, und es wird erwartet daß sie sich hieraus selbst davon überzeugen werden können, sich daher auch nicht entbrechen die durch die angestellte Vergleichung der vorgedachten beiden Scheffel Maaße mit dem Berliner Scheffel verursachten Kosten mit 50 Stüber zu entrichten sind“.

Die Aktion der Schwelmer Bauern war somit zumindest in diesem Punkt nicht erfolgreich. Sie mußten außerdem noch 50 Stbr. wegen der Nachprüfung des Berliner Scheffels entrichten. Ob der kleinere Wettersche Scheffel abgeschafft wurde, ist anzunehmen. Dieser Vorgang ist jedoch in Schwelm nicht dokumentiert.

3. Zeitungsartikel

3.1 Ein Vorschlag

Westfälischer Anzeiger / Spalten 107 bis 111, 1802

Policey

G r a f s c h a f t M a r k

Ein Vorschlag

Seit einigen Jahren ist in der Grafschaft Mark auf dem platten Lande der freye Handel mit allen möglichen Waaren verstattet worden, um dadurch den Flor des Landes zu befördern; ob diese Absicht dadurch erreicht, und nicht zuletzt die Städte sehr in ihrer Nahrung leiden und in Abnahme gerathen werden, muß die Zeit lehren.

Bey der Verstattung des freyen Handels auf dem platten Lande möchten jedoch wohl, wie es scheint, gewisse Einschränkungen nützlich seyn, z. B. daß derselbe zwar in großen volkreichen Dörfern, welche an der Hauptpassage und an der Gränze liegen, nicht aber jedem abgelegenen elenden Dorfe gestattet werde. Denn so kenne ich ein entlegenes Kirchdorf, wo mehrentheils nur Kötter, Brinksitzer und Einlieger wohnen, und welches zu Zeiten Mangel an Brodkorn hat, und doch befinden sich darin 2 Krämer mit offenen Läden.

Friedrich der Große erließ im Jahre 1767 oder 1768 ein Edict, wodurch das Caffee-Trinken in der Grafschaft Mark sehr eingeschränkt wurde; durch jene Freyheit aber wird solches nur zu sehr befördert. Denn diejenigen alten und jungen Weiber, welche sich sonst des Morgens mit einer Grützsuppe oder anderen ländlichen Producten begnügen ließen, finden es jetzt gar zu bequem, des Morgens $\frac{1}{2}$ Lot Caffee aus dem Dorf=Laden zu holen, zu schlampampen und die Zeit damit zu vertrödeln. Welche erstaunende Menge Geldes wird nicht durch den Caffee, Zucker etc. aus dem Lande geschleppt! Wenn man, da in der Grafschaft Mark ungefähr 24000 Haushaltungen sind, annimmt, daß jede täglich für Caffee etc. 2 Stüber im Durchschnitt verbraucht: so beträgt dieses täglich 800, und jährlich 288000 Reichsthaler.

Das Uebel ist aber einmahl eingerissen, und trotz allen Schriftstellern, welche gegen Caffee geschrieben und andere Surrogate vorgeschlagen haben, bleibt es doch beym Alten. Auch sind die Krämer einmahl da, man sollte also nur von Policey wegen darauf denken, daß den Betrügereyen, welche in den Krämer=Laden und auf dem platten Lande vorgehen, gesteuert würde. Aber man hat noch niemahls gehört, daß auf dem platten Lande eine Untersuchung des Maßes und Gewichtes von der Policey=Behörde wäre angestellt worden, und eben hiemit soll der abscheulichste Betrug verübet werden. Wie könnten sonst auch diese Krämer die Waaren viel wohlfeiler geben, als die seit langen Jahren in den Städten bestehenden Läden, welche gewiß bessere Kundschaft haben, und die Waaren aus der ersten Hand erhalten?

Freylich geht es hiemit in den Städten, wo alle Vierteljahr Maß und Gewicht unvermuthet untersucht werden sollen, auch nicht immer ganz so genau, wie leider! die Erfahrung lehret, indem, wenn die Visitation vorgenommen werden soll, die Unterbehörde der Policey schon bey Zeiten davon unvermerkte Nachricht zu geben weiß, damit das leichte Gewicht eben bey Seite gelegt, und das schwerere bey der Visitation vorgefunden werde. Wird ja allenfalls einer betroffen, so hat man einen Haß auf denselben; das Neujahrs Geschenk mochte

wohl zu schlecht gewesen, oder gar vergessen seyn, der Schlächter mochte keinen fetten Braten gebracht haben, oder der Bäcker war der schöne Kuchen mißrathen.

Um diesen Betrügereyen zu steuern, thue ich folgenden Vorschlag: daß nähmlich schlechterdings überall geprägtes und gerändetes Gewicht, nach Art des Preuß. Goldgewichts, von Messing eingeführt würde, welches gerändet, auf der einen Seite mit dem Adler, und auf der anderen Seite mit der Bemerkung des Gewichts, welches der Stein enthält, nämlich $\frac{1}{16}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ 1 2 3 4 Loth bis zu einem Pfunde, versehen würde. Größere Gewichtsteine aus Eisen müßten auf den Hüttenwerken mit dem Königl. Rahmenezuge zur Seite und mit der Bemerkung der Pfundzahl abgegossen werden. Ein jeder Kaufmann, Winkelierer, Krämer müßte dann schlechterdings gehalten seyn, bey Strafe, daß ihm der Laden geschlossen werden solle, dieses Gewicht anzuschaffen, insbesondere müßten auch die Bäcker angewiesen werden, einen einzelnen abgegossenen Gewichtstein zu haben, welcher gerade diejenigen Pfunde an seiner Seite haben müßte, welche das an dem Orte gewöhnliche Feilbrod halten soll; und, um ferneren Mißbrauch zu verhüten, müßte das alte Gewicht, welches gemeiniglich das bekannte Nürnberger Einsatzgewicht ist, bey manchem Krämer auch nur aus Stücken Bley besteht, gleich gegen Ersatz des Metallwerths abgegeben und zerschlagen, und derjenige, bey welchem hernach noch altes Gewicht vorgefunden würde, nachdrücklich bestraft werden.

Die Königl. Haupt=Bergwerks= und Hütten=Administration in Berlin, welche die voringenannten Gold=Gewichtsteine verfertigen lässet, würde auch wohl die Anschaffung des geprägten Gewichts übernehmen, wovon dann in jeder Provinz ein Haupt=Depot seyn könnte. Auch bey jeder Accise=Casse möchte man solches Gewicht haben können.

Möchte doch die höhere Policybehörde diesen Vorschlag einer näheren Prüfung würdigen! Gewiß, vielen Unterschleifen und Betrügereyen, vornehmlich gegen diejenigen, welche selbst keine Wage und Gewicht haben, also gegen die ärmere Classe würde dadurch vorgebeugt werden.

3.2 Kalkmaß

Anfrage aus dem Jahre 1829 in der 2mal wöchentlich in Schwelm herausgegebenen Zeitung „Hermann“ bezüglich Kalkmaße.

A n f r a g e

Nach höherer Verordnung sollen Maaß und Gewicht im ganzen preußischen Staate gleichmäßig sein.

Auf den Steinkohle=Zechen waren früher sogenannte Ringel üblich; jetzt aber verkauft man die Kohlen Scheffelweise.

Auch wo sonst gemessen wird, finden sich preußische Scheffel; indeß auf den Kalköfen von langer Zeit her ein Käst´gen als Maaß eingeführt ist, das, auf diesem Ofen größer, auf jenem kleiner ist, so weit man aber hört, mit dem widersprechenden Namen „Malter“ benannt wird. Ein Malter enthält bekanntlich 4 Scheffel, in dem Kalkmaaß ist es aber, (wie allgemein behauptet wird,) kaum ein Scheffel, oft nur 3 Viertel. Wie verhält sich das? Die Kalkbrenner sind doch von der angezogenen hohen Verordnung nicht ausgeschlossen? Zudem verpflichtet, wenn sie ein Malter versprechen und verkaufen, diesen auch in der Wirklichkeit mit 4 Scheffel zu liefern, oder der Handel ist klare Weismacherei. Sollten die Herren Brenner sämmtlich aufgefordert werden, ihre Maaße brennen zu lassen, so würde sich das Wahre ergeben.

K.

3.3 Einführung des metrischen M&G-Systems

Schwelmer Zeitung (1864 – 1972, 3mal, ab 1861 6mal wöchentlich)

12. April 1871

Die Einführung des neuen Maaß- und Gewicht-Systems

wird in Westfalen nach den bisherigen Erfahrungen voraussichtlich eine Schwierigkeit in der Beschaffung der nöthigen Maaße finden. Das Interesse für die politischen Ereignisse und die Geschichte unserer Tage scheint die Erkenntniß der Umänderungen, die uns im großen und kleinen Verkehr unmittelbar bevorsteht, und die uns zwingen wird, mit dem angelernten Denken nach alten Maaßen vollständig zu brechen, nicht aufkommen zu lassen.

Es ist erstaunlich, wie wenig sich, speziell in Westfalen, die Gewerbthätigkeit der Fabrikation neuer Maaße, in denen der Bedarf ein ganz enormer sein wird, zugewendet hat; sind doch beispielsweise in ganz Westfalen bis Anfang 1871 nur ca. 150 Metermaaße und 200 Satz Flüssigkeitsmaaße zur Eichung gekommen. Die Fabrikation von Hohlmaaßen für trockene Körper hat eine kaum nennenswerthe Zahl derselben geliefert. Die Nachfrage muß ohne Frage in der allernächsten Zeit eine so bedeutende werden, daß manche Gewerbetreibende in der Fabrikation dieser Gegenstände eine sehr lohnende Beschäftigung finden würden, während andererseits der Bedarf von außerhalb (Berlin) bezogen werden müßte.

Auch die Bergbautreibenden werden, so lange sie nach Maaß und nicht nach Gewicht verkaufen ihre Meßgeräte und Förderwagen nach dem neuen System einrichten müssen. Der § 3 des „Nachtrag zur Eich-Ordnung, Maaße für Kohlen aller Art, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend“, gestattet zwar, daß die bereits vorhandenen Fördergefäße bis zum 1. Januar 1877 als Meßgefäße zu benutzen sind, doch muß bis zum 1. Januar 1872 der Inhalt eines jeden solchen Gefäßes nach Liter ermittelt und auf dem Gefäß angegeben sein.

Wie endlich die Weinhändler der Bestimmung der Maß- und Gewichtsordnung, wonach „der Wein dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt sein muß“, am 1. Januar 1872 nach kommen werden, ist nicht abzusehen. Die Einrichtung zur Faßeichung sind vielerorts getroffen; noch aber hat es kein Weinhändler in ganz Westfalen für nothwendig erachtet, den Inhalt eines einzigen Fasses nach Liter feststellen zu lassen.

Es möge Angesichts dieser Thatsachen der Hinweis auf § 369 Nro.2 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund nicht unbeachtet bleiben, wonach der Gebrauch von Maaßen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, sowie jede andere Verletzung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtspolizei eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder Haft bis zu 4 Wochen bedrohte Übertretung enthält. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß Vorkehrungen getroffen werden, um durch scharfe polizeiliche Revisionen die sofortige Durchführung der Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1869 zu sichern, und das Land der Vorzüge des dezimalen Maß- und Gewicht-System in möglichst kurzer Frist theilhaftig zu machen.

3.4 Kölner u. Pariser Fuß im Vergleich zum Meter

Im Westfälischer Anzeiger Nr. 26 aus dem Jahre 1800 erschien ein Beitrag zum

Kölner Fußmaß im Vergleich zum Pariser Fuß und zum neuen Meter

Ueber das Verhältniß des Kölnischen und Rheinländischen Fußes zum Pariser Fuß, und dann zum neuen Maße der Französischen Republik.

Der verstorbene Pastor G r e s in Rünberodt, in der freien Reichsherrschaft Gimborn=Neustadt, unstreitig einer der größten Mathematiker Westfalens, unternahm die Berichtigung des Joh. Casp. Eisenschmidii de ponderibus et mensuris veterum romanorum, græcorum, hebræorum etc., und fand bei diesem Geschäfte, daß das Kölnische Fußmaß, ob es gleich für ganz Westfalen in allen Geschäften Hauptfußmaß sey, doch noch von keinem mit dem Pariser Fußmaß als dem allgemeinen, in ein richtiges Verhältniß gesetzt sey. Dieses bewog ihn, sich durch den verstorbenen P e t e r C a s p . H a s e n c l e v e r in R e m s c h e i d , einen Mann, der ausser seinem kaufmännischen Fache, Mathematik und Chemie liebte, ein ächtes und richtiges Fußmaß, nach der mesure de l'Académie de sciences et du grand Châtelet de Paris, mitbringen zu lassen.

Sobald er dieses Maß hatte, fieng er mit seinem mathematischen Freunde in Köln, dem Pat. Frings Exjes. die Untersuchung an, und b e i d e fanden, daß von der bekannten Einteilung des Pariser Fußes in 1440 Linien, der Kölnische Fuß 1283 $\frac{1}{25}$, und der Rheinländische richtig 1391 $\frac{3}{10}$ Linien habe. Man kann also, als ein richtiges Verhältniß die ganzen Zahlen nehmen, und die Brüche auf Rechnung der Temperatur schwinden lassen.

Wer nun beide Fußmaße mit dem neuen Pariser Maße, Métre, als den den zehnmillionsten Theil des Abstandes des Pols vom Aequator in Verhältniß setzen will, dem dienet zur Nachricht, daß nach Angabe des C o q u e b e r t in Paris das Métre nach altem Maße, halte 3 Fuß 11,44 Linien, oder ungefehr 3 Fuß 11 $\frac{1}{4}$ Linie.

Schwelm.

Zum Kumpf.

3.5 Kölner Fuß und die Feldmaße in der Grafschaft M a r k

„Westfälischer Anzeiger“
Spalten 59 bis 62 vom 14^{ten} Jänner 1803

Meßkunst.

Über den Kölner Fuß und die Feldmaße in der Grafschaft M a r k .

Es wurde in Nro. 26. des Westf. Anz. 1800 gefragt: wie viel pariser Linien der kölnische Fuß enthalte? Und es sind darauf auch Antworten ertheilt worden, die aber von einander abweichen. Dem Einsender dieses scheint daher, daß, zur Berichtigung dieses Verhältnisses, auf verschiedene Provinzen oder Gegenden werde Rücksicht zu nehmen seyn, obgleich der Benennung k ö l n i s c h nach, alle einerley Fuß haben sollten, der vermuthlich zuerst aus der Stadt K ö l n entlehnt seyn wird. Glaublich ist es, daß der vom Pastor G o e s von R ü n b e r o t h ausgemittelte Fuß zu 1283 $\frac{1}{25}$ pariser Linien der ächte aus der Stadt Köln sey, und daß der hernächst zu 127,5 oder 127 $\frac{1}{2}$ p.L. angegebenen, von irgend einer kölnischen Gegend oder westfälischen Provinz, der übliche Fuß sey. Auf die Fuß, welche in einer Gegend wirklich noch in Gebrauch, und daher gültig sind, kommt aber wohl hierbey eigentlich an. Der diese in jeder Gegend ausfindig u. bekannt machte, der könnte erst die vollständige Antwort auf obige Anfrage geben. Ob dazu in einigen Provinzen ächte Probe=Maße vorhanden sind, ist dem Einsender unbekannt; es möchten denn die kölnischen Probe=Ellen, welche in den Städten zum Eichen, oder Berichtigen u. Stempeln der neuen Ellen gebraucht werden, dazu auch für 2 Fuß gelten, wie das nicht unwahrscheinlich ist.

Einsender bringt folgendes über Maße bey.

In der Grafschaft Mark, besonders nordwärts der Ruhr, wo es, wegen des fruchtbaren Bodens viel zu messen gibt, ist der dasige kölnische Fuß zu 11 $\frac{1}{4}$ Zoll rheinländisch angenommen, wobey der rheinl. Fuß nach dem, vom Königl. Preuß. Ober=Bau=Departement approbirten u. gestempeltem Ruthen=Maße 139,13 pariser Linien enthält. Vermessungen, die daselbst nicht lange vor und nach 1700 geschehen sind, haben mit manchen neuen Vermessungen, nach dem bekannten Maße, überein gestimmt. Seit 30 Jahren ist auch daselbst meistens dieses Verhältnis zum Reduciren gebraucht worden, da nach höchsten Vorschriften in der Grafschaft Mark nur mit rheinländischer Maße gemessen werden soll. Noch früher ist von dem ehemahligen märkischen Landbaumeister R i s s e , der lange Jahre die öffentlichen Baue der Provinz zu leiten gehabt hat, gedachtes Verhältnis angenommen worden; solche 11 $\frac{1}{4}$ Zoll rheinländisch, die Länge des benannten märkisch=kölnischen Fußes, geben 130,434, oder genau 130,434875 pariser Linien, und 16 dieser Fuß, eine Ruthe lang, geben 15 rheinländische Fuß, oder 1 $\frac{1}{4}$ Ruthen Länge, da 12 rheinl. Fuß eine rheinländische Ruthe machen. Weiter betragen 16 solche kölnischen Quadrat=Ruthen 25 rheinl. Quadratruthen. Im Amte H a m m und in der Soester Behörde werden aber Ruthen von 20 köln. Fuß Länge gebraucht, die daher 400 Quadratfuß enthalten, wenn jene 16füßige nur 256 enthält.

Die Probe=Elle der Stadt *H a g e n* hält 2 Fuß $10 \frac{5}{16}$ Zoll rheinl., oder 258,6948 pariser Linien, die Hälfte davon zum Fuße angenommen, gibt 129,3474 p.L., ist also kürzer, wie der vorhin angegebene Fuß.

Sonderbar ist es, daß sonst sehr genaue Schriftsteller einen köln. Fuß angeben, der mit dem hiesigen gar nicht übereinstimmt, z.B. in *S c h u l z e n s* trigonometrischen Tafeln steht der köln. Fuß zu 132 par. Linien, und eben so in *K r u s e n s* Comtoiristen etc. etc., und letzterer gibt eine kleine köln. Elle zu 254,5, und eine größere zu 308 par. Linien an.

Nach *N e l k e n b e c h e r s* Taschenbuche hält eine köln. Elle zu *K ö l n*, *C l e v e* u. *S o e s t* $255 \frac{2}{5}$, zu *H a m m* aber 258 p.L.

Als im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts in *C l e v e* und *M a r k* die Berliner Scheffel, Kannen, Ellen u. Gewichte haben eingeführt werden sollen, ist in einer Reduction der alten Maße gegen die neuen, gedruckt bey *J a c o b d e V r i e s* zu *C l e v e* 1724, angesetzt, daß 33 Berliner 32 Brabanter Ellen – und 22 Berl. 25 Kölnische, die damhls in *C l e v e* und *Mark* gebräuchlich gewesen, gleich seyen. Nach des Hrn. Geh. Ober=Bau=Raths *E y t e l w e i n s* genauer Prüfung hält die Berliner Elle 296 pariser Linien, wie aus dessen „Vergleichung der in den Königl. Preuß. Staaten eingeführten Maße und Gewichte, Berlin bey *F r i e d r i c h M a u r e r* 1798“ zu ersehen ist.

Darnach hätte die damahlige kölnische Elle 260,48 par. Linien gehalten, und davon die Hälfte zu einem Fuß angenommen 130,24 p.L., kommt oben angegebenen Fuß von 130,434 p.L. sehr nahe. Eine zu *B o n n* geeichte Ruthe von 16 Fuß wurde gemessen, und hielt 14 Fuß $8 \frac{1}{4}$ Zoll rheinländisch, also jeder Fuß $11 \frac{1}{64}$ Zoll, oder 127,717 par. Linien.

Hieraus ergibt sich doch wohl, daßfür die verschiedenen westfälischen Provinzen, die ihr Fußmaß *K ö l n i s c h e s* nennen, nicht genau ein und der nämliche Fuß gelten könne, sondern für jede Gegend der richtigste, im Gebrauche seyende Fuß ausfindig zu machen sey. Wahrscheinlich sind davon in den Archiven mancher Rathhäuser Nachrichten vorhanden, wenn sich nur jemand bemühte, sie auszusuchen und bekannt zu machen. Ich füge noch die verschiedenen, in der Grfschaft *Mark* üblichen Flächen=Maße hinzu, u. zwar in kölnischen Ruthen.

Der Schluß folgt

Teil 2: Über den Kölnischen Fuß und die Feldmaße in der Grafschaft *M a r k*.

Nach dem siebenjährigen Kriege sind durch *clevische* Feldmesser bey den Markentheilungen holländische Morgen von 600 holländische Quadratruthen eingeführt, die beynahe 625 rheinländische (Ruthen ausmachen. Einige haben hernächst nur 600 rheinl. Ruthen zum holländischen Morgen gemessen.

1781 sind auf hohen Befehl auch *magdeburger* Morgen von 180 rheinl. Ruthen eingeführt. Die alten Maße aber sind:

zu *H a m m*, ein Scheffel 80 zwanzigfüßige oder 125 sechszehnfüßige Ruthen; ein Heide=Morgen 2 solcher Scheffel; ein Weiden=, Wiesen= und Holz=Morgen 100 zwanzigfüßige, oder $156 \frac{1}{4}$ sechsfüßige Ruthen.

Zu *S o e s t* ein Morgen 100 zwanzigfüßige, oder $156 \frac{1}{4}$ sechszehnfüßige Ruthen; ein Schillwort 4 zwanzigfüßige, oder $6 \frac{1}{4}$ sechszehnfüßige Ruthen; ein Pennwart $\frac{1}{3}$ einer zwanzigfüßigen, oder $\frac{52}{100}$ einer sechszehnfüßigen Ruthe. Eine Große Ruthe ist 25 zwanzigfüßige Ruthen, oder $\frac{1}{4}$ hiesigen Morgens.

Abschrift eines Artikels unter der Rubrik „Allerlei“ aus der Zeitung

„Westfälischer Anzeiger“
Spalten 1262 bis 1263
September 1800

Allerlei

Ueber das Verhältniß des Kölnischen und Rheinländischen Fußes zum Pariser Fuß, und dann zum neuen Maße der Französischen Republik.

Der verstorbene Pastor G r e s in Rünberodt, in der freien Reichsherrschaft Gimborn=Neustadt, unstreitig einer der größten Mathematiker Westfalens, unternahm die Berichtigung des Joh. Casp. Eisenschmidii de ponderibus et mensuris veterum romanorum, græcorum, hebræorum etc., und fand bei diesem Geschäfte, daß das Kölnische Fußmaß, ob es gleich für ganz Westfalen in allen Geschäften Hauptfußmaß sey, doch noch von keinem mit dem Pariser Fußmaß als dem allgemeinen, in ein richtiges Verhältniß gesetzt sey. Dieses bewog ihn, sich durch den verstorbenen P e t e r C a s p . H a s e n c l e v e r in R e m s c h e i d , einen Mann, der ausser seinem kaufmännischen Fahe, Mathematik unde Chemie liebte, ein ächtes und richtiges Fußmaß, nach der mesure de l'Académie de sciences et du grand Châtelet de Paris, mitbringen zu lassen.

Sobald er dieses Maß hatte, fieng er mit seinem mathematischen Freunde in Köln, dem Pat. Frings Exjes. die Untersuchung an, und b e i d e fanden, daßvon der bekannten Eintheilung des Pariser Fußes in 1440 Linien, der Kölnische Fuß 1283 $\frac{1}{25}$, und der Rheinländische richtig 1391 $\frac{3}{10}$ Linien habe. Man kann also, als ein richtiges Verhältniß die ganzen Zahlen nehmen, und die Brüche auf Rechnung der Temperatur schwinden lassen.

Wer nun beide Fußmaße mit dem neuen Pariser Maße, Métre, als den den zehnmillionstenTheil des Abstandes des Pols vom Aequator in Verhältniß setzen will, dem dienet zur Nachricht, daß nach Angabe des C o q u e b e r t in Paris das Métre nach altem Maße, halte 3 Fuß 11,44 Linien, oder ungefehr 3 Fuß 11 $\frac{1}{4}$ Linie.

Schwelm.

Zum Kumpf.